

Öffentliche Sitzung

der

K. Akademie der Wissenschaften.

Zur Feier ihres 137. Stiftungstages

wird die K. Akademie der Wissenschaften **Samstag den 14. März** Vormittags 11 Uhr eine öffentliche Sitzung halten.

In derselben wird, nach einleitenden Worten des Präsidenten der Akademie, Geheimen Rates Dr. von Pettenkofer, der im abgelaufenen Jahre verstorbenen Mitglieder der Akademie durch die Klassensekretäre ehrend gedacht werden und alsdann der Reichsrat und Professor Dr. August von Bechmann, ord. Mitglied der philosophisch-philologischen Klasse, die Festrede halten

über den kurbayerischen Kanzler Alois Freiherrn von Kreittmayr.

Der Zutritt zu dieser öffentlichen Sitzung steht Jedermann frei.

München, den 7. März 1896.

K. B. Akademie der Wissenschaften.

Sitzungsberichte

der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Oeffentliche Sitzung

zur Feier des 137. Stiftungstages

am 14. März 1896.

Der Präsident der Akademie, Herr M. v. Pettenkofer, eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Die öffentliche Festsitzung im Monat März jeden Jahres dient zur Erinnerung an die Gründung der bayerischen Akademie der Wissenschaften, welche vor 137 Jahren durch einen der Vorfahren Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten Luitpold von Bayern, unsres derzeitigen Protector, erfolgte, durch Kurfürst Maximilian Joseph III. Alle Regenten Bayerns standen dieser Stiftung ganz im Sinne ihres Stifters gegenüber, welcher wörtlich aussprach, dass er deren Protector nicht nur heissen, sondern auch sein wolle. Hervorragende Verdienste seiner Nachfolger hervorzuheben, hatte ich in der letzten öffentlichen Sitzung im November vorigen Jahres Gelegenheit.

Die hochverehrten Anwesenden erinnern sich, dass ich schon wiederholt betont habe, dass Geldmittel für wissenschaftliche Zwecke unsre Akademie bisher hauptsächlich nur von gekrönten Häuptionern aus dem Hause Wittelsbach und vom Staate empfangen hat, aber nicht, wie andere Akademien der Wissenschaften in so hohem Masse, auch von Privaten. Wie bekannt,

existiren bei uns nur zwei Privatstiftungen, die Liebig-Stiftung, wofür im Jahre 1870 Landwirth und Freunde der Landwirthschaft, einer Anregung Liebig's folgend, 15200 Gulden schenkten, und eine Stiftung für Studium und Erforschung der griechischen Sprache und Literatur, wofür der Bankier Christakis Zographos im Jahre 1876 20000 M. gespendet hat. Die Renten dieser beiden Stiftungen dienen ihren ganz scharf begrenzten Zwecken und die Liebig-Stiftung wird von einem eigenen Curatorium, die Zographos-Stiftung von der philosophisch-philologischen Classe unsrer Akademie verwaltet.

Die historische Classe unsrer Akademie ist durch ein grosses Geschenk Seiner Majestät weiland König Max' II. bei Gründung der historischen Commission bedacht worden.

Die mathematisch-physikalische Classe ist die ärmste, es erfordern heutzutage aber gerade die Naturwissenschaften, welche in ihr vertreten sind, zu ihrem erfolgreichen Betriebe viel grössere Mittel, als ihr vom Staate gewährt werden. Die Staatsregierung beschränkt ihre Zuschüsse wesentlich auf Zwecke des Unterrichts und auf Erhaltung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.

Heute bin ich nun in der glücklichen Lage, von einer neuen Stiftung zu gunsten der k. bayer. Akademie der Wissenschaften zu sprechen, deren Renten auch Forschungszwecken der mathematisch-physikalischen Classe zu gute kommen können. Im verflossenen Jahre nahm ich Gelegenheit, mit Herrn Commercienrath Ludwig Weinmann dahier zu sprechen, wie wünschenswerth es sei, dass ebenso wie in Berlin und Wien auch in München Privatstiftungen für die Akademie der Wissenschaften gemacht würden.

Herr Weinmann drückte mir gleich mit Wärme seine auf Erfahrung gegründete Ueberzeugung aus, dass die Wissenschaft namentlich der Industrie schon viel genützt habe, indem ja ganze Industriezweige aus ihr hervorgegangen seien, und dass er nicht nur für seine Person für diesen Zweck gerne beizutragen bereit sei, sondern dass er auch mit anderen Industriellen sprechen wolle, von denen gewiss manche auch seiner Ansicht seien.

Herr Commerciennrath Weinmann verfolgte ganz im Stillen seinen Plan weiter und überraschte mich erst vor wenigen Tagen, am Mittwoch, den 11. März 1896, mit der Mittheilung, dass Münchener Bürger und Industrielle für die k. bayer. Akademie der Wissenschaften bereits 59500 M. gezeichnet hätten und dass noch mehrere Zeichnungen in Bälde in Aussicht stünden. Er übergab mir folgendes Schreiben:

„Hochgeehrter Herr Geheimrath!

In Folge der mir gegebenen Aufforderung habe ich bis heute 59500 Mark laut anderseitiger Aufstellung an Zeichnungen zu gunsten der kgl. Akademie der Wissenschaften erhalten; weitere, ich hoffe, nicht unbedeutende Zeichnungen stehen noch aus und denke ich in Bälde darüber Vortrag erstatten zu können.

Auch habe ich bereits Anordnung getroffen, dass die Einzahlungen der bisherigen Zeichnungen bei dem hiesigen Bankhause Merck, Finck & Co. zur Verfügung der k. Akademie der Wissenschaften erfolgen werden.

Die sämtlichen Geber richten an Sie, geehrter Herr Geheimrath, die Bitte, diese Spenden zu einer Stiftung als Zeichen der grossen Verehrung und des Dankes, welchen Ihnen die Münchener für Ihr erspriessliches Wirken damit aussprechen wollen, in der Art zu verwenden, dass die Bestimmungen über die Verfügung von Ihnen, oder mit Ihrer Zustimmung festgesetzt werden, und dass die Stiftung den Namen:

Münchener Bürgerstiftung

bei der kgl. Akademie der Wissenschaften

zu Ehren des Herrn Geheimrathes Dr. Max v. Pettenkofer tragen möge.

Mit der Versicherung vorzüglichster Hochachtung zeichne ich als

Ihr ergebenster
Weinmann.“

In der Liste der hochherzigen Spender stehen folgende Namen:

Firma Gabriel Sedlmayr, Bierbrauerei zum Spaten.

„ Georg Pschorr, Bierbrauerei.

Herr Professor Dr. Linde.

Firma Kathreiners Malzkaffeeabriken.

Herr Rentner Mathias Pschorr.

„ Reichsrath Hugo v. Maffei.

Firma Merck, Finck u. Co.

Herr Commerzienrath Max Kustermann.

„ Ingenieur Heilmann.

„ Commerzienrath Bullinger.

Firma Kunstmühle Tivoli.

„ München-Dachauer Actiengesellschaft für Maschinenspapierfabrication.

Firma Hacker-Brauerei.

Herr Commerzienrath Weinmann.

Ueberrascht und tief ergriffen sprach ich im Namen der Akademie der Wissenschaften Herrn Commerzienrath Weinmann den Dank aus und bat ihn, auch den übrigen Spendern innigsten Dank zu sagen. Die Annahme der hochherzigen Stiftung ist von der allerdings nicht zu bezweifelnden Genehmigung der kgl. Staatsregierung abhängig, welche zu erlangen ich nicht säumen werde. — Dann ist ein Statut auszuarbeiten, welches die Verwaltung und Verwendung der Stiftung regelt und welches die Wünsche der Geber thunlichst berücksichtigt. Der Titel „Münchener Bürgerstiftung“ ist mir sehr sympathisch. Wir Akademiker müssen stolz darauf sein, dass die bayerische Akademie die erste und einzige ist, welche eine Bürgerstiftung besitzt: aber gegen den für mich allerdings sehr schmeichelhaften Beisatz: „zu Ehren des Geheimrathes Pettenkofer“ habe ich schwerwiegende Bedenken und werde bei Ausarbeitung des Statuts dessen Streichung beantragen, weil er der Stiftung nichts nützen würde, aber schaden könnte. Menschen und Namen sind vergänglich, nur die Münchener Bürger und die bayerische Akademie der Wissenschaften werden fortbestehen. Stiftungen mit

Namen zu bezeichnen, halte ich nur dann für zweckmässig, wenn es sich um etwas handelt, was damit zum Abschluss kommt, oder wenn es der Name des Stifters ist, welcher dadurch verewigt wird. Zu der Münchener Bürgerstiftung habe ich keinen Pfennig beigetragen, und wenn mein Name damit verbunden wird, kann es ihr gehen, wie der Liebig-Stiftung, welche seit dem Hinscheiden des unvergleichlich grossen Forschers keinen einzigen Zuwachs mehr erhalten hat. Die Münchener Bürger ehren die Wissenschaft und ich wünsche und hoffe, dass auch zukünftige Bürger die Wissenschaft unterstützen und für sie nach Bedürfniss beisteuern.

Die Renten der Münchener Bürgerstiftung werden für Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet werden. Die Stifter erwarten nicht, dass die momentanen Ergebnisse solcher Forschungen auch sofort eine praktische Verwerthung finden müssten, da ja alle wissen, dass es fast ein Jahrhundert gedauert hat, bis die wissenschaftlichen Untersuchungen von Galvani und Volta über die Contact-Elektricität zur elektrischen Beleuchtung und zur elektrischen Trambahn geführt haben.

So wissen jetzt alle Bierbrauer, wieviel die wissenschaftlichen Studien über Hefe genützt haben, während das bayerische Bierregulativ vom Jahre 1811, welches gesetzlich vorschreibt, was zur Bierfabrication verwendet werden soll, dass dazu nur Malz, Hopfen und Wasser genommen werden darf, die Hefe noch mit keinem Worte erwähnt.

Die Eismaschinen, denen Professor Linde zu einer so grossen Anwendung und Bedeutung verholfen hat, hätten nicht erfunden werden können, wenn nicht zahllose mühselige und kostspielige Experimente über Verflüssigung der Gase und über Wärmebindung bei Verdunstung solcher Flüssigkeiten vorausgegangen wären. Professor Linde hat sich als echter Mann der Wissenschaft auch dadurch bewährt, dass er für die Münchener Bürgerstiftung einen namhaften Betrag gezeichnet hat.

Den erstaunlich starken, felsenfesten und wasserdichten Mauern, die man jetzt mit sogenanntem Beton herstellt, mussten die Untersuchungen über Silikathbildung vorangehen, zu welchen

ein hochverdientes Mitglied unsrer Akademie, Johann Nepomuk v. Fuchs, schon im Jahre 1829, also vor 68 Jahren, in seinen Abhandlungen über Kalk und Mörtel und über die hydraulischen Kalke den wissenschaftlichen Grund gelegt hat.

Die Wissenschaft entwickelt sich nie sprunghaft, sondern langsam organisch wachsend. Erst wenn eine besondere Blüthe oder Frucht an den zahlreichen, schon lange vegetirenden Zweigen am Baume der Erkenntniss sich voll entwickelt zeigt, erregt es die allgemeine Aufmerksamkeit. Die Röntgen'schen Strahlen, welche zur Zeit so grosses Interesse erregen, sind ein schlagendes Beispiel davon. Röntgen selbst hebt hervor, dass er ohne die vorausgegangenen Untersuchungen und Entdeckungen von Hertz, ohne die Hittorf'schen und Geissler'schen Röhren, welche nur Fachleuten bekannt wurden, nicht zu seinen so merkwürdigen Strahlen gekommen wäre.

Solche Beispiele liessen sich noch viele namhaft machen, aber diese wenigen dürften schon genügen, um mit voller Zuversicht hoffen und aussprechen zu können, dass auch die Arbeiten, welche mit Hilfe der Münchener Bürgerstiftung durchgeführt werden und über welche jährlich Bericht erstattet werden soll, allmählich glänzende Blüthen und Früchte tragen werden, wenn nur wissenschaftlich gearbeitet wird. Und dafür hat die Akademie der Wissenschaften zu sorgen.

Der Sekretär der philosophisch-philologischen Klasse, Herr W. v. Christ, widmet eine kurze Ehrenerwähnung den im Laufe des Jahres verstorbenen Mitgliedern.

Ueber dem Leben der hier wohnenden Mitglieder der Klasse hat im abgelaufenen Jahr ein gütiges Geschick gewaltet, so dass uns keiner derselben durch den Tod entrissen wurde. Von auswärtigen Mitgliedern hat dieselbe zwei, Rud. Roth und Gius. Fiorelli, von korrespondierenden ebenfalls zwei, Jos. Müller und Reinh. Rost, durch den Tod verloren.

Rudolf Roth (geboren 3. April 1821 zu Stuttgart), der unsrer Akademie seit 1852 als auswärtiges Mitglied angehörte, starb am 23. Juni 1895 in Tübingen, bis zu seinem Tode thätig als Professor der orientalischen Sprachen und Vorstand der Universitätsbibliothek. Als er im Jahre 1852 zum Mitglied unsrer Akademie vorgeschlagen wurde, stützte sich der Vorschlag auf die zwar kleine, aber epochemachende Schrift „Zur Geschichte und Literatur der Veda“ und die Ausgabe des ältesten Vedacommentars, des Niruktam von Yaska. Seit der Zeit hat Roth, von zahlreichen kleineren Publicationen abgesehen, eine treffliche Ausgabe des Atharva-Veda geliefert und im Auftrage der Petersburger Akademie gemeinsam mit Böhtlingk das grosse Sanskritwörterbuch in 7 Bänden bearbeitet. Insbesondere sichert das letzte grossartige und musterhaft durchgeführte Unternehmen den Bearbeitern ein dankbares Andenken nicht bloss bei den Indologen, sondern bei allen, welche an der Entwicklung der Sprachwissenschaft Anteil nehmen. Roth hat bei demselben die Ausbeutung des Veda übernommen und dabei nicht bloss den vedischen Sprachschatz festgestellt, sondern auch bei zahlreichen Wörtern erst die richtige Bedeutung unter Anführung der Belegstellen ermittelt. Das grosse Verdienst unsres Gelehrten bestand nämlich darin, dass er, durchdrungen von dem freien Forschergeist der Tübinger Theologenschule, der traditionellen Deutung zu misstrauen begann und nun unter Beseitigung der Autorität des Hauptvedacommentators Sayana auf dem Wege der Combination und Etymologie den richtigen Sinn der altehrwürdigen Hymnen herauszufinden suchte. Er ist so ein Lehrmeister der Brahmanen selbst geworden und der Fahnenträger der neuen rationellen Vedaphilologie. In jüngeren Jahren schwebte unsrem Forscher auch der Plan einer Archäologie und Mythologie des Veda vor; zur vollen Ausführung dieses Planes ist er zwar nicht gekommen, aber er hat in mehreren kleineren Abhandlungen wichtige Beiträge für die vergleichende Mythologie geliefert und durch seine berühmten Universitätsvorträge über Religionsgeschichte den Ausbau dieser Wissenschaft angeregt. Roth blieb seiner schwäbischen Heimat, deren Zierde er war, zeitlebens

treu; aber weit entfernt von beschränktem Localpatriotismus zählte er Burnouf in Paris und Wilson in Oxford zu seinen Lehrern und die Sanskritaner aller Welt zu seinen Verehrern und Anhängern, wie sich das namentlich im Jahre 1893 bei der glänzenden Feier seines 50jährigen Doctorjubiläums kundgab. Auch mit unsrem Lande und mit unsrer Akademie stand er in vielfacher Beziehung. Bei festlichen Gelegenheiten beehrte er öfters die Sitzungen unsrer Akademie mit seiner Gegenwart und drei unsrer, theils noch lebenden, theils verstorbenen Mitglieder, Haug, Trumpp und Kuhn, sind aus seiner Schule hervorgegangen. In dem Andenken, das wir dem grossen Gelehrten heute weihen, wissen wir uns eins mit fast allen Akademien und gelehrten Körperschaften Europas und Amerikas.

Giuseppe Fiorelli (geboren 8. Juni 1823 zu Neapel, gestorben 30. Januar 1896, auswärtiges Mitglied unserer Akademie seit 1865), Senator des Königreichs Italien und Generaldirektor der Museen und Ausgrabungen, war der bedeutendste und höchstgestellte unter den italienischen Archäologen der jetzigen Generation. Sein Ruhm ist zumeist verknüpft mit den Ausgrabungen von Pompei, die er als Inspektor in planmässiger Weise leitete und über deren Ergebnisse er in dem *Giornale degli scavi in Pompei* und in dem vielbenützten *Führer Descrizione di Pompei* sachgemäss Bericht erstattete. Daran reiht sich sein grosses Werk *Catalogo del Museo nazionale di Napoli* in 5 Bänden, das zwar der veranschaulichenden Abbildungen entbehrt, aber durch genaue und doch knappe Beschreibung die reichen Schätze des grossartigen Museums der archäologischen Forschung erschliesst. Seit seiner Ernennung zum Generaldirektor der Ausgrabungen hat er bei seinem eminent praktischen Sinn in erfolgreichster Weise die archäologischen Untersuchungen in Rom und anderen Punkten Italiens geleitet und über den Verlauf derselben sorgfältige Nachrichten in den Akten der *Accademia dei Lincei* geliefert. Insbesondere war er in früherer wie späterer Zeit für sein Specialfach, die Numismatik, unermüdlich thätig, aber auch mit seinen Arbeiten über

oskische und lateinische Epigraphik fand er bei den ersten Kennern des Faches hohe Anerkennung. Dem Dienste seines Vaterlandes mit voller Seele hingegeben, hat er doch auch die einschlägigen Arbeiten anderer Nationen mit Einsicht berücksichtigt und namentlich mit deutschen Gelehrten, wie insbesondere mit Brunn und Mommsen, beste Beziehungen unterhalten. So haben denn nicht bloss die Institute seines Vaterlandes, sondern auch die gelehrten Körperschaften Deutschlands an ihm einen bewährten und einflussreichen Freund und Förderer verloren.

Jos. Müller (geboren 2. Mai 1825 in Brünn, gestorben 13. Juli 1895 zu Turin, correspondierendes Mitglied unserer Akademie seit 1868), von deutscher Herkunft, seit 1852 in italienischen Diensten, zuletzt Professor an der Universität Turin. Derselbe hat das hohe Verdienst, die deutschen Arbeiten auf dem Gebiet der classischen Philologie jenseits der Alpen in Lehre und Schrift verbreitet und durch Gründung der *Rivista di Filologia* ähnliche Arbeiten in Italien angeregt zu haben. Seine speciellen Arbeitsgebiete waren die Erforschung der Verbindungen des Abendlandes mit dem byzantinischen Reiche im Mittelalter und die biographische Darstellung hervorragender Persönlichkeiten der Geschichte Oberitaliens. Mit emsigem Fleisse durchsuchte er die Bibliotheken und Archive nach Urkunden über jene Verhältnisse. Die Früchte seiner unermüdlichen Studien sind hauptsächlich niedergelegt in: *Acta et diplomata medii aevi sacra et profana*, *Raccolta di cronisti e documenti storici Lombardi*, *Documenti sulle relazioni delle città Toscane coll' Oriente*, *Vita e scritti di Girolamo Morone*, *Carteggio di Vittoria Colonna*. Der Abend des fleissigen Gelehrten war durch finanzielle Sorgen, die ihn zum litterarischen Verdienst durch Uebersetzung philologischer deutscher Bücher und selbst Schulbücher nötigte, stark getrübt, aber die Gestalt des betriebsamen, dienstgefälligen Mannes wird in der dankbaren Erinnerung gelehrter Kreise diesseits und jenseits der Alpen fortleben.

Reinhold Rost (geboren 2. Februar 1822 zu Eisenberg in Sachsen-Altenburg, gestorben 7. Februar in Canterbury, correspondierendes Mitglied unserer Akademie seit 1881). Geboren und ausgebildet in Deutschland hat Rost den grösseren Teil seines Lebens, seit 1847, in England zugebracht, anfangs als Professor des Lehrstuhls für das alte Testament und die orientalischen Sprachen an der Universität zu Canterbury, dann als Sekretär der Royal Asiatic Society und zuletzt als Bibliothekar des indischen Amtes in London. In Verfolgung rein wissenschaftlicher Zwecke hat er die Werke der englischen Orientalisten Wilson und Hodgson, sowie seines deutschen Lehrers Gildemeister herausgegeben, die Beschreibung der Palmblätter-Handschriften der kais. Bibliothek zu Petersburg geliefert, und für periodische Schriften der orientalischen Philologie viele wertvolle Abhandlungen, wie insbesondere über den Genitiv in den dekanischen Sprachen und das Paligesetzbuch der Birmanen, beige-steuert. Aber seine Hauptthätigkeit hat er den praktischen Aufgaben seines hohen und einflussreichen Amtes gewidmet. Hier hat er mit aufopfernder Selbstlosigkeit die Arbeiten der Orientalisten, der jüngeren nicht weniger als der älteren und berühmten, bereitwilligst unterstützt, so dass viele diesseits und jenseits des Kanals seine guten Dienste und sein gastliches Haus in lieber Erinnerung behalten werden.

Der Sekretär der historischen Klasse, Herr Ad. v. Cornelius, gedenkt zunächst des schweren Verlustes, den die Klasse durch das Ableben ihres ordentlichen Mitgliedes Wilhelm Preger erlitten hat.

Am 30. Januar 1896 starb der Oberconsistorialrath Dr. der Theologie **Wilhelm Preger**; seit 1868 ausserordentliches, seit 1875 ordentliches Mitglied der Akademie.

Geboren zu Schweinfurt am 25. August 1827 hat er sich, der erste in seiner Familie, dem gelehrten Studium gewidmet und wurde, dem Wunsche des Vaters folgend, Theologe. Sein

Lebenslauf war einfach und gleichmässig. Er besuchte die Universitäten Erlangen und Berlin, fand Aufnahme in dem Predigerseminare zu München 1850, wurde 1851 Lehrer der Religion und Geschichte nach damaliger Ordnung für die evangelischen Schüler der Gymnasien Münchens, später auf den Religionsunterricht beschränkt und zum Gymnasialprofessor am Wilhelmsgymnasium ernannt; 1890 ist er zum Consistorialrath befördert worden.

Von Anfang war sein Sinn auf stille praktische Thätigkeit im Dienst der Kirche gerichtet. Erst sein Beruf als Lehrer gab ihm die Feder in die Hand, und in dem Verkehr mit einer Anzahl hochstrebender junger Gelehrter und Künstler traten ihm die Ideale der gelehrten Forschung und literarischen Wirksamkeit vor die Seele, eine Entwicklung, welche nicht eine Aenderung, wohl aber eine Erhöhung und Vertiefung seiner Lebensrichtung mit sich brachte. Denn es war ein Dienst, den er der Kirche zu leisten unternahm, als er sich der Erforschung der Thaten und Schicksale des Matthias Flacius hingab; eines Mannes, der unter den Jüngern Luthers wie kein anderer hervorragte, dessen Nachruf unter der Missgunst der historischen Literatur vor allen anderen gelitten hat, und dessen Ehrenrettung daher in besonderem Mass seiner Kirche zu gut kommen musste. Das Buch, welches 1859 und 1861 erschien, hat dieser Absicht mit gutem Erfolg entsprochen. Der Verfasser hat auf Grund eines umfangreichen und von ihm ansehnlich vermehrten Materials die mannigfachen Gegensätze und Streitigkeiten, die das Leben seines Helden verdüstern, klar auseinander gelegt und das Amt der Zurechnung mit Gerechtigkeit und Wohlwollen verwaltet. Dass die Eigenart des Mannes, unter dessen Fussstapfen allerwärts die Flammen aus dem Erdboden aufschlugen, in dem Werke Pregers nicht zu prägnantem Ausdruck gelangt, liegt wohl in dem inneren Widerstreben der sinnigen Natur des Verfassers.

Von ganz anderer Art und dem idealen und friedlichen Sinne unsres Freundes angemessen war der Gegenstand, dem er unterdess, wohl unter dem Einfluss Schuberts und vornehmlich

Hambergers, seine Gedanken zugewandt hatte. Auch die Geschichte der deutschen Mystik, welcher er nunmehr, weit über drei Jahrzehnte lang und bis zu seinem Tode, Sorge und Mühe gewidmet hat, lag in der ursprünglichen Richtung seines Lebens: der Dienst der Kirche war auch hier sein Leitstern. Denn indem die Mystik, von der priesterlichen Vermittlung absehend, zu einem unmittelbaren Verhältniss zur Gottheit drängte, wurde sie in seiner Anschauung die Vorbereitung und der Vorläufer der Reformationskirchen. In grossen Zwischenräumen erschienen drei Bände, einer dem hohen Meister Eckhart, der zweite dem innigen Suso, der dritte dem ernsten Tauler und seinem Gottesfreund aus dem Oberland gewidmet, jedesmal mit dem Gefolge der anderen Zeitgenossen und namentlich der Menge gottseliger Frauen und Jungfrauen. Der vierte Band sollte neben den Büchern von der geistlichen Armuth und der deutschen Theologie die Masse der niederdeutschen Mystik umfassen.

Die Vollendung des Werks war ihm nicht beschieden. Und abgeschlossen dürfen wir auch die vollendeten Theile kaum nennen. Als er in die Arbeit eintrat, stand die Forschung in den Anfängen. Die Dürftigkeit der Ueberlieferung, die Unvollständigkeit und der Zustand der Quellen hinderten. Er sammelte und sichtete, zu Hause und auf ausgedehnten Reisen; ohne sein Zuthun erschienen neue wichtige Quellen, andere sind noch zu erwarten; er selbst übergab noch vor seinem Tod eine Abhandlung dem Druck, welche über eine bisher unbekannte Schrift von Suso handelt. Auch wurden die Mitarbeiter, die im Lauf der Zeit ihm zur Seite sich einfanden, nicht immer einträchtige Förderer eines gemeinsamen Werkes; vielmehr musste der friedliche Mann nach dem Schwerte greifen, um, während er mit der einen Hand baute, mit der anderen den zerstörenden Angriff des Gegners abzuwehren. Unterdessen spannte er, einmal aus der Enge herausgetreten, den Horizont seines Erkennens und Schaffens immer weiter und dehnte ihn allmählich über das ganze Jahrhundert aus, welches die Höhen der deutschen Mystik umfasst. So machte er unter anderen religiösen Erscheinungen jener Zeit insbesondere die Waldesier zum Gegenstand wieder-

holter und eingehender Untersuchung und suchte andererseits in einer Reihe von Abhandlungen die Kämpfe Kaiser Ludwigs des Bayern mit dem Papstthum und im Reich zu ergründen. Mitten im Sinnen, Streben und Schaffen hat ihn der jähe Tod getroffen.

Wir gedenken mit Vorliebe eines Juwels aus dem Schatz seiner literarischen Hinterlassenschaft. Auch Dante und sein Gedicht gehört dem Jahrhundert an, welches er sich geistig anzueignen bestrebt war. Nun gibt es in der *Commedia* eine räthselhafte Erscheinung, deren Deutung bisher keinem Ausleger gelingen wollte: ich meine die Matelda, die an die Stelle Virgils tritt, um Dante durch das irdische Paradies bis vor das Angesicht Beatricens zu führen. Erst in unsern Tagen ist man der richtigen Spur nahe gekommen, und dann hat Preger nachgewiesen, dass Matelda eine ältere Zeitgenossin Dantes, die niederdeutsche Schwester Mechtild, Dichterin und Prophetin, Verfasserin des „fliessenden Lichts der Gottheit“ ist, eine Frau von solcher Hoheit des Geistes und solchem Schwung heiliger Empfindung, dass Dante sie dicht neben Beatrice stellen und ehrfürchtig ihre Weissagungen wiederholen durfte. Ihre Weissagungen: denn auch der *veltro*, dessen *nazion sarà tra feltr' e feltro*, findet hier die Deutung, nach welcher sechshundert Jahre vergebens getrachtet haben.

Darauf widmet der Klassensekretär den im Laufe des Jahres verstorbenen auswärtigen und correspondierenden Mitgliedern eine kurze Ehrenerwähnung.

Am 1. August 1895 starb Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rat Dr. **Heinrich von Sybel** zu Marburg; ordentliches Mitglied der Akademie seit 1857; Sekretär der historischen Commission bei der Akademie seit ihrer Gründung bis zu seinem Abgang von München 1861; nach Rankes Tod 1886 Nachfolger desselben als Vorstand der Commission.

Seine glänzenden Leistungen als Geschichtschreiber, seine Stellung zu Wissenschaft und Politik, insbesondere seine Wirksamkeit in München sind Gegenstand der Festrede des 15. November 1895 gewesen.

Am 29. November 1895 starb **Giuseppe de Leva**, Dr. phil. et jur., Professor an der Universität zu Padua; seit 1867 ausserordentliches, seit 1887 ordentliches auswärtiges Mitglied der Akademie.

Geboren am 18. April 1821 zu Zarn in Dalmatien, studierte er in Wien und Padua, wurde Professor am Lyceum zu Padua, dann ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität daselbst. Er hat sich hauptsächlich mit der Geschichte des 16. Jahrhunderts beschäftigt. Sein Lebenswerk wurde die *Storia documentata di Carlo V in correlazione all' Italia*, die er in fünf Bänden, 1863—1894, bis zum Vertrag von Passau geführt hat. Von Jugend auf mit der deutschen Wissenschaft bekannt, blieb er ihr stets eifrig zugethan und pflegte gern die freundlichen Beziehungen zu deutschen Fachgenossen.

Simonsfeld in der Beilage zur Allgem. Zeitung 1895, 5. Dez.

Am 11. Februar 1896 starb der Geheime Hofrath und Professor an der Universität Heidelberg, Dr. phil. et jur. **Eduard Winkelmann**; seit 1873 correspondierendes Mitglied der Akademie.

Geboren am 25. Juni 1838 zu Danzig, studierte er zu Berlin unter Ranke und wurde zu Göttingen Schüler von Waitz. Nach Livland berufen, zunächst als Oberlehrer an der Domschule zu Reval, habilitierte er sich 1865 zu Dorpat an der Universität, wurde 1869 nach Bern, 1873 als Wattenbachs Nachfolger nach Heidelberg berufen. Seine historischen Studien blieben sein ganzes Leben hindurch mit seltner Beständigkeit Kaiser Friedrich II. gewidmet: als Primaner begann er über ihn zu arbeiten, seine Doctor dissertation galt demselben; in seiner baltischen Zeit gab er zwei Bände einer Geschichte Friedrichs heraus; dann hat er im Auftrag unsrer historischen Commission zuerst als Einleitung eine Geschichte Philipps von Schwaben und Ottos IV., dann den ersten Band einer Geschichte Friedrichs II. geschrieben; bei seinem Tod hinterliess er die erste Hälfte des zweiten Bandes vollendet. Demselben Zweck galten die *Acta imperii inedita* und sein Anteil an der Neu-

bearbeitung der Böhmerschen Regesten. Von seinen übrigen Arbeiten sind die Geschichte der Angelsachsen bis zum Tod König Aelfreds und die Bibliotheca Livoniae historica hervorzuheben.

Arthur Kleinschmidt in der Leipz. Illustr. Zeitung 1896, 22. Febr. — Heyck in der Beilage zur Allg. Zeitung 1896, 27. Febr.

Preisaufgaben.

Savigny-Stiftung.

Die von der k. Akademie der Wissenschaften am 14. November 1891 veröffentlichte Preisaufgabe der Savigny-Stiftung:

„Revision der gemeinrechtlichen Lehre vom Gewohnheitsrechte“
hat eine einzige Bearbeitung gefunden

Die k. Akademie ist zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, der Arbeit den Preis zuzuerkennen.

Die k. Akademie schreibt die gleiche Preisaufgabe, unter denselben Bedingungen wie zuerst noch einmal zur Bewerbung aus, — mit dem unerstrecklichen Einsendungstermin 1. August 1898 (nicht 1897).

Das neue Preisausschreiben lautet demnach folgendermassen:

Die K. bayerische Akademie der Wissenschaften, welcher vom Kuratorium der Savigny-Stiftung zu Berlin die Verfügung über eine Jahresrente genannter Stiftung übertragen ist, stellt wiederholt folgende Preisaufgabe:

„Revision der gemeinrechtlichen Lehre vom Gewohnheitsrecht.“

Die Preisbewerbung, von welcher nur die einheimischen ordentlichen Mitglieder der K. bayerischen Akademie der Wissenschaften ausgeschlossen sind, ist an keine Nationalität gebunden, doch dürfen die Bearbeitungen der Preisaufgabe nur in lateinischer oder deutscher oder englischer oder französischer oder italienischer Sprache verfasst sein.

Der unerstreckliche Einsendungstermin der Bearbeitungen, welche an die K. bayerische Akademie der Wissenschaften zu München zu adressieren sind und an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen müssen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden, den Namen des Verfassers enthaltenden verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 1. August 1898 (nicht 1897).

Der Preis beträgt 4000 Mark; derselbe wird erst dann ausbezahlt, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

(Veröffentlicht in der Sitzung vom 28. März 1895.)

Zographos-Fond.

Preis Aufgabe, gestellt am 28. März 1895:

„Neue textkritische Ausgabe der Werke des Historikers Prokop, mit Einschluss der Geheimgeschichte, auf Grund der besten Handschriften.“

Einlieferungstermin 31. Dezember 1897. Preis 1500 Mark.

Der churbayerische Kanzler
Alois Freiherr von Kreittmayr.

Festrede

gehalten in der

öffentlichen Sitzung der k. b. Akademie der Wissenschaften
zu München

zur Feier ihres 137. Stiftungstages

am 14. März 1896

von

August von Bechmann

o. Mitglied der philosophisch-philologischen Classe.

München 1896

Verlag der k. b. Akademie.

In Commission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Der churbayerische Kanzler
Alois Freiherr von Kreittmayr.

Festrede

gehalten in der

öffentlichen Sitzung der k. b. Akademie der Wissenschaften
zu München

zur Feier ihres 137. Stiftungstages

am 14. März 1896

von

August von Bechmann

o. Mitglied der philosophisch-philologischen Classe.

München 1896

Verlag der k. b. Akademie.

In Commission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Hochansehnliche Versammlung!

Am 2. Januar waren 140 Jahre verflossen, seit das unter dem Namen Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis bekannte Gesetzbuch durch landesherrliches Patent in dem Gebiet des Churfürstenthums Bayern als „bayerisches Landrecht“ eingeführt worden ist. Wir dürfen nicht wünschen, dass das Gesetzbuch auch den 150. Jahrestag seiner Verkündigung erleben möge. Wohl aber möchte es sich ziemen, dass jetzt, wo nach menschlichem Hoffen und Ermessen wir dem Anfang einer neuen, längst ersehnten Periode des nationalen Rechtslebens nahestehen, auch an dieser Stelle des Urhebers jenes Gesetzeswerkes dankbar gedacht werde, der auch zu unsrer Akademie von ihren ersten Anfängen an als Förderer und Mitglied in naher Beziehung gestanden ist.¹⁾

Das Leben²⁾ von Wigulaeus Xaver Anton Aloisius Kreittmayr (später Freiherr v. Kreittmayr auf Offenstetten) ist von der Geburt — 14. December 1705 — bis zum Tode — 27. October 1790 — mit wenigen und kurzen Unterbrechungen in seiner Vaterstadt München abgelaufen. Vorgebildet in dem hiesigen Jesuiten-Collegium, studirte er Philosophie und Jurisprudenz in Salzburg und Ingolstadt, hielt sich kurze Zeit in Frankreich und auf den holländischen Universitäten Utrecht und Leyden auf, practicirte am Reichskammergericht und erhielt, erst 20jährig, seine erste Anstellung als churfürstlicher Hofrath. Im Dienste dreier Churfürsten stieg er von Stufe zu Stufe und erlangte, nachdem er durch Ausschlagung eines glänzenden Rufes als Reichshofrath nach Wien seine uneigennützigte Anhänglichkeit an Bayern bewährt hatte, schon 1749 das höchste Amt, das der damalige bayerische Staatsdienst zu gewähren ver-

mochte, das Amt eines Wirklichen Geheimen Kanzlers und Obersten Lehnpropstes. Seine Thätigkeit beschränkte sich im wesentlichen auf die inneren Angelegenheiten von Churbayern. Doch gab ihm eine dreimalige Erledigung des kaiserlichen Thrones auch Gelegenheit, als Mitglied und das letztmal, nach dem Tode Joseph's II., als Präsident des Reichsvicariatshofgerichts unmittelbar an den Reichsangelegenheiten theilzunehmen.

In politischer Beziehung war die Regierung des Churfürsten Max Joseph III., in welche der Höhepunkt von Kreittmayr's Thätigkeit fällt, seit dem Füssener Frieden 1745 überaus still und friedlich, so dass sich die segensreiche Thätigkeit des edlen Fürsten ungestört der Förderung des Landeswohles widmen konnte. Unruhige und aufgeregte, zugleich im Innern rückläufige Zeiten begannen erst mit dem Regierungsantritt Karl Theodor's. Auch dieses Fürsten Vertrauen blieb Kreittmayr zugewendet, um so mehr, als dieser den bekannten Tauschprojecten des neuen Herrn wohlgeneigt war; denn er bekannte sich zu der Ansicht, dass die Einverleibung der sämtlichen bayerischen Lande in die österreichische Monarchie der einzige Weg sei, um Bayern wieder aufzuhelfen.³⁾ Der Pessimismus, mit dem schon so viele Staatsmänner ihre Laufbahn beschlossen haben, ist auch diesem Patrioten⁴⁾ nicht erspart geblieben. Genauer auf diese politischen Verhältnisse einzugehen, liegt nicht in meinem Plan, wie ich denn auch bei Kreittmayr's rein persönlichen Verhältnissen nicht länger verweile.

In unserm Andenken lebt er fort nicht als Politiker, auch nicht wegen seines vorübergehenden Antheils an der Verwaltung der Universität Ingolstadt, sondern als Jurist, insbesondere als Verfasser und Commentator dreier umfassender Gesetzbücher; und in dieser Eigenschaft gehört er auch nicht bloss der Rechtsgeschichte, sondern nicht minder der Culturgeschichte an.

Trostlos war allmählich der Rechtszustand im Deutschen Reich und in den deutschen Ländern geworden. In der Reichsgesetzgebung

vollständiger Stillstand; das sog. gemeine Recht, zusammengesetzt aus römischen, kanonischen, einheimischen, aus geschriebenen und ungeschriebenen Quellen, deren Inventar und Geltung nicht einmal unbestritten feststand, in dieser Formlosigkeit ganz unübersehbar, kaum einen unbestrittenen Satz enthaltend und ohne die leitende Thätigkeit eines obersten Gerichtshofes — denn das Reichskammergericht konnte aus mancherlei Gründen einen allseitigen und nachhaltigen Einfluss auf Rechtsanwendung und Rechtsentwicklung nicht ausüben; daneben und davor überall besondere Statuten, zum Theil noch aus der Zeit vor der Reception des römischen Rechts und mit diesem daher schwer in Einklang zu bringen, und zahllose landesherrliche Verordnungen, deren Beachtung mehr oder minder von Zufall und Willkür abhing. Endlich eine positive Jurisprudenz, der es zwar nicht an hingebendem Fleisse, wohl aber durchaus an leitenden Ideen fehlte und die daher wohl im einzelnen ganz achtungswerthe Leistungen aufzuweisen hatte, aber der gestaltenden Kraft entbehrte, um die unendliche Vielheit des Stoffes zur Einheit des Systems zu verbinden.

Da der Gedanke einer von Reichswegen zu unternehmenden Codification in Regensburg zwar angeregt, aber als unausführbar fallen gelassen wurde,⁵⁾ so schlug zuerst der Churfürst von Brandenburg und König von Preussen einen anderen Weg ein, um seine Staaten von diesem Wirrsal zu befreien.⁶⁾ Hatte schon Friedrich Wilhelm I. die Verbesserung des Rechtszustandes ernstlich in's Auge gefasst, ohne jedoch über die Erlassung einzelner Gesetze hinauszukommen, so stellte sich Friedrich der Grosse gleich in den Anfängen seiner Regierung die Reform des Rechtszustandes und der Rechtspflege zu einer im grossen Stile zu lösenden Aufgabe. Berühmt ist seine Verordnung vom 30. December 1746:

„Und weil die grösste Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen lateinischen römischen Rechte herrührt, welches nicht allein ohne Ordnung compilirt worden, sondern worin *singulae leges* pro et contra disputirt oder nach eines Jeden Caprice limitirt und

extendirt werden, so befehlen Wir gedachtem Unserem Etatsminister v. Cocceji, ein deutsches allgemeines Landrecht, welches sich bloss auf die Vernunft und Landesverfassung gründet, zu verfertigen und zu Unserer Approbation vorzulegen — — — damit einmal ein gewisses Recht etablirt und die unzähligen Edicte aufgehoben werden mögen.“

Im Vollzuge dieses Auftrages erschienen in den Jahren 1749 und 1751 die zwei ersten Theile eines Projectes des Corporis Juris Fridericiani.

Es liegt das ausdrückliche Zeugniß Kreittmayrs vor, dass dieses preussische Vorgehen auf Bayern anregend und ermuthigend gewirkt hat. Er äussert sich darüber in folgender Weise:⁷⁾

„Der weitere Vorschlag, dass jeder Reichsstand in seinem Lande besondere Vorsehung thun und ex jure Justiniano das Brauchbare herausziehen möchte, bietet zwar nicht viel weniger Difficultäten als der vorige (Reichsgesetzgebung). Nachdem aber mittelst des im Jahre 1749 an's Licht getretenen königlich preussischen Codicis Fridericiani — — — die offenbare Thun- und Möglichkeit der Sache dargebracht worden ist, so ist man diesem höchst rühmlichen Vorgange hiezulande mittelst Verfertigung der neuen Codices bald nachgefolgt und es hat bereits vor einigen Jahren in den Zeitungen verlauten wollen, dass nicht nur in den kaiserl. königl. Erbländen ein neuer Codex Theresianus, sondern auch in mehreren anderen deutschen Reichslanden dergleichen nützliche Arbeiten schon wirklich unter der Feder sind, wodurch sich also eine ganz neue Epocha jurisprudentiae Germanicae aufzuthun scheint.“

Das churfürstliche Patent vom 7. October 1751, wodurch das erste der Gesetzbücher, der Codex criminalis, eingeführt wurde, wiederholt im wesentlichen genau dieselben Klagen, die wir eben aus dem Munde Friedrich's des Grossen vernommen haben.

Der Codex criminalis war von den drei Gesetzbüchern das kurzlebteste; nach zwei Menschenaltern wurde er durch das Feuerbach'sche Gesetzbuch von 1813 ersetzt.

Schon mittelst Patents vom 14. December 1753 wurde das zweite Gesetzbuch, der Codex judiciarius oder in concurrirender officieller Bezeichnung: „die neuverbesserte churbayerische Gerichtsordnung“ publicirt. Das Patent hebt hervor, dass nächst dem peinlichen Rechte kein Theil der Landesstatuten mangelhafter und unrichtiger sei als jene, worin das Gerichts- und Processwesen begriffen ist.

Die bayerische Gerichtsordnung hat im Laufe der Zeit die grösste räumliche Geltung erlangt, indem sie bekanntlich auf das ganze rechtsrheinische Gebiet des Königreichs Bayern ausgedehnt worden ist. Erloschen ist sie am 1. Juli 1870 durch die Einführung der kurzlebigen bayerischen Civilprocessordnung vom 29. April 1869.

Das letzte und grösste Unternehmen war der Codex civilis von 1756. Mit den früheren bayerischen Landrechten, auch mit demjenigen von 1616, besteht doch nur die Gemeinschaft des Namens. Der Inhalt unterscheidet sich auf das wesentlichste dadurch, dass jene älteren Landrechte nur das bayerische Statutarrecht aufgezeichnet hatten, während unser Gesetzbuch das gesammte in Churbayern geltende Privatrecht, auch dasjenige gemeinrechtlichen Ursprungs, aufnimmt und „aus seiner fast unübersichtlichen Weit-schichtigkeit und höchst beschwerlichen Unordnung in solche Gestalt und Enge gebracht hat, dass es auch jeder, welcher selbes entweder von Amts- oder eigener Angelegenheiten wegen zu wissen bedarf, desto leichter begreifen, behalten und befolgen kann.“ Viel Neues dagegen, bemerkt das Publicationspatent, ist hierin eben nicht enthalten. Im übrigen bestimmt die Verordnung, dass „die etwa vorfallende erhebliche Dubia juris in thesi, welche sich wider Verhoffen ex mente vel verbis legis nicht füglich heben liessen, jede Obrigkeit aus denen gemein — geschrieben — natürlich und anderen ehemaligen Rechtsprincipiis, wie sie ihrem besten Wissen und Gewissen nach gleichwohl selbst finden würde, ohne weitere Rückfrage selbst entscheiden sollte,“ womit denn die subsidiäre Fortdauer des gemeinen Rechts auf das unzweideutigste anerkannt ist. Einen ganz gleichen Vorbehalt zu gunsten des gemeinen Rechts enthielt auch

das Einführungsgesetz zum Codex judicarius. Wesentlich anders dagegen hatte sich dasjenige zum Codex criminalis ausgedrückt; sollte sich seinerzeit „ein Criminalcasus ereignen, welcher im gegenwärtigen Codice nicht oder nicht klar genug ausgedrückt ist, so sollte er zwar für selbigesmal von jeder Criminalobrigkeit ex aequitate et analogia juris ihrem besten Wissen und Gewissen nach ohne Anfrage entschieden und zur Execution gebracht, zugleich aber auch an den Geheimden Rath berichtet werden, damit hierin per Generale weiter nöthige Vorsehung geschehe.“

Dieser Vorschrift hat, wie sich aus den Anmerkungen ergibt, die preussische Einrichtung einer perpetuirlichen Landrechtscommission zum Vorbild gedient. Auch lassen die Anmerkungen keinen Zweifel über die Absicht, für das Criminalrecht die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechtes und namentlich auch der Reichsgesetze (Carolina) ganz zu beseitigen. Es ist daher ein Irrthum, wenn man diese Cassirung des gemeinen Reichsrechtes, für deren Zulässigkeit die Anmerkungen die Autorität von Thomasius anführen, die aber beim Lichte besehen doch revolutionär ist, erst dem preussischen Landrecht von 1794 zuschreibt.⁸⁾

Der alleinige Verfasser und zugleich der Commentator dieser Gesetzbücher ist Kreittmayr. Die Anmerkungen zum Codex criminalis erschienen anonym 1752, die zum Codex judicarius 1754 und die zum Codex civilis in 5 Bänden von 1758 bis 1769; der 5. Band behandelt übrigens solche mehr dem öffentlichen Rechte angehörende Materien, die in das Gesetzbuch selbst keine Aufnahme gefunden hatten, das geistliche und Religionsrecht, Militärrecht, Recht des Adels, Patriciats und siegelmässigen Standes, der Schulleute, Akademiker und graduirten Leute, der Beamten, das Stadt- und Bürgerrecht, Handels- und Kaufmannsrecht, Handwerkerrecht, Dorf- und Bauernrecht, Schlecht und Ehrlosen-Leuterecht, Gemeinderecht.

Ausserdem ist noch zu erwähnen der im Jahre 1769 veröffentlichte Grundriss des allgemeinen deutschen und bayerischen Staatsrechts.⁹⁾

Die Stellung, welche Kreittmayr zu den allgemeinen Fragen der Rechtswissenschaft und innerhalb der geschichtlichen Entwicklung derselben eingenommen hat, ist heutzutage nur noch wenig bekannt; die darauf bezüglichen Abschnitte seiner Werke enthalten kein praktisch verwerthbares Material und werden daher schon lange nicht mehr gelesen. Und doch ist gerade diese Stellung für die Würdigung des Mannes und seiner Werke von ungleich grösserer Wichtigkeit, als dieses und jenes geflügelte Wort, das ihm bis auf den heutigen Tag seine Popularität erhalten hat.

Kreittmayr steht ganz und gar auf dem Boden der sogenannten älteren, von französischen, namentlich Rousseau'schen Einflüssen noch unberührten Naturrechtsschule und fühlt sich den Gründern und Vertretern derselben ohne alle confessionelle Gegensätzlichkeit auf's engste verbunden, wie er es denn auch als ein Glück empfindet, nicht in den finsternen Zeiten des Aventinus gelebt zu haben.¹⁰⁾

Älter als der Status civilis oder adventicius ist der Status naturalis und älter als das Jus civile oder positivum das Jus naturale. Dieses hat Gott zum unmittelbaren Urheber, indem er es den Menschen theils in der heiligen Schrift geoffenbart, theils eingepflanzt hat. Mit köstlicher Unbefangenheit lehrt er, dieses Recht habe zwar mit der Erschaffung des ersten Menschen seinen Anfang genommen, sei aber gleichwohl erst im vorigen Saeculo (durch Grotius) in formam artis et disciplinae gebracht worden, da die früheren Versuche bis auf Cicero zurück alle nichts taugten.

Gäbe es lauter gute Menschen, so würde dieses Jus naturale genügen. Der Sündenfall mag zur bürgerlichen Gesellschaft, dem Status adventicius, den ersten Anstoss gegeben haben; eine absolute Nothwendigkeit dieser Gesellschaft, d. h. des Staates lässt sich aber aus der Vernunft nicht ausmachen, indem sowohl der menschlichen Bequemlichkeit als dem Bedürfnisse der Ruhe und Sicherheit durch andere Gesellschaften und Bündnisse ebenfalls gesteuert werden könnte.¹¹⁾

Kehren wir zum natürlichen Rechte zurück, so ist dasselbe ein Gesetz, welches von Gott auf die menschliche Natur gegründet ist und sich aus dem Endzwecke und innerer Beschaffenheit desselben dergestalt erkennen lässt, dass der Mensch solches durch die blosse Vernunft begreifen, mithin auch wissen kann, was er zunächst Gott, dann sich selbst und endlich seinem Nebenmenschen sowohl im allgemeinen als besonders zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit zu leisten hat. Dieses Naturrecht ist auch völlig unabänderlich, dergestalt, dass Gott selbst daran nichts ändern kann; denn so lange der Mensch diese und keine andere Natur hat, so lange kann Gott seiner Heiligkeit und Gerechtigkeit gemäss nicht anders wollen, als dass das Gesetz, welches er auf die Natur gegründet hat, also bleibe.¹²⁾

Den Inhalt aber jenes obersten Gesetzes glaubt er am richtigsten dahin zu formuliren: Der Mensch soll seiner Natur gemäss leben, wie es die innerliche Beschaffenheit derselben und der von Gott hierauf intendirte Endzweck mit sich bringt. Dieser Zweck ist kein anderer als die menschliche Glückseligkeit. Daraus ergeben sich denn ganz von selbst die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen die Mitmenschen. Die letzteren beruhen sämmtlich auf dem principio societatis. Der Mensch soll gesellig leben, denn ohne Geselligkeit kann er den Endzweck seines Daseins, die Glückseligkeit, nicht erreichen. Hieraus entstehen zunächst die allgemeinen nothwendigen und, wie er sich ausdrückt, „unbedungenen Pflichten“ gegen andere, insbesondere die Pflicht, Verträge zu halten; weiter aber auch die die Glückseligkeit fördernden Pflichten der Commodität (Gefälligkeit, Bescheidenheit, Höflichkeit, Geduld u. s. w.).¹³⁾

Dass diese Ansichten, die ich hier nur mit wenig Strichen und lediglich zur Charakterisirung Kreittmayr's andeute, durchaus auf dem Boden des alten Naturrechts stehen, ist ebenso unzweifelhaft, als dass sie auf demselben keinen Fortschritt bezeichnen. Vielmehr erscheinen sie in einem fundamentalen Punkte hinter Pufendorf und Thomasius zurückzugehen; die von diesen und namentlich von letzterem gezogenen Grenzen zwischen dem Gebiet des Rechtes und

dem der Moral sind hier wieder mehr oder minder verwischt. Vergeblich bemüht sich Kreittmayr, die von ihm formulirte oberste Pflicht gegen sich selbst, man soll sich so gut als möglich vollkommen machen, als eine wenn auch unvollkommene Rechtspflicht, als *vinculum naturalis obligationis* zu erweisen.

Wenn nun zum Status naturalis zwar auch die Geselligkeit gehört, nicht aber dieselbe gerade in der Form des Staates, so ist der Ursprung desselben vielmehr in der Geschichte aufzusuchen und am wahrscheinlichsten, dass Gewalt und Eroberung den Anfang hiezu gemacht hat.¹⁴⁾ Seine rechtliche Grundlage aber ist immer und überall, selbst in despotischen Staaten, der Vertrag zwischen dem Herrscher und den Unterthanen, welcher auf seiten der letzteren den Gehorsam, auf seiten des ersteren den Schutz, mithin auch Friede, Ruhe, Sicherheit, gemeine Wohlfahrt erheischt; hieraus entspringt eine gegenseitige Verpflichtung, welche man das Band der bürgerlichen Gesellschaft oder den *Nexus civilis* nennt.¹⁵⁾ Die Stellung beider Theile ist darin insofern ungleichartig, als die Rechtspflicht der Unterthanen eine vollkommene, die des Regenten, gegen welchen es keinen äusseren Zwang gibt, eine unvollkommene ist. Hiemit nimmt Kreittmayr entschieden Stellung einerseits gegen die damals sogenannten Monarchomachen, welche, zunächst um die Hinrichtung Karl's I. von England zu rechtfertigen, das Erlöschen jenes Pactum und der darin beruhenden Gehorsamspflicht im Falle der Nichterfüllung des Vertrages von seiten des Herrschers lehrten — andererseits gegen die absolutistische Theorie von Hobbes, welcher jede Pflicht des Regenten leugnete.¹⁶⁾ Von besonderem Interesse ist aber, dass Kreittmayr auch die theokratische Begründung des Staates ausdrücklich ablehnt, obwohl er zugibt, dass sie früher die herrschende Meinung gewesen sei und auch scheinbar einige Aeusserungen der Bibel für sich habe. Aber man müsse unterscheiden zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Einwirkung Gottes; jene sei unstreitig vorhanden, diese dagegen weder aus der Schrift noch sonst zu beweisen.¹⁷⁾

Aus den Consequenzen jener Vertragstheorie gestaltet sich nun wie von selber das sogenannte natürliche oder allgemeine Staatsrecht, das keineswegs eine bloss theoretische, sondern unter Umständen auch eine praktische Bedeutung hat und dessen Studium allen Juristen aufs angelegentlichste empfohlen wird.¹⁸⁾ Auf die einzelnen Ausführungen kann ich hier nicht weiter eingehen.

Der naturrechtliche Standpunkt Kreittmayr's bewährt sich auch in seiner Beurtheilung des römischen Rechts. Dieselbe gibt dem absprechenden Urtheil Friedrichs des Grossen nichts nach. Sie tritt schon in der oben angeführten Aeusserung des churfürstlichen Publicationspatentes hervor; ganz persönlich aber äussert er sich darüber in der Vorrede der Anmerkungen zum Codex judiciarius in folgender kräftiger Weise: „Nicht ohne sonderbaren Ekel kann man das entsetzliche Chaos in den römischen Gesetzbüchern ansehen, denn es hängt darinnen von Anfang bis zu Ende nichts zusammen, sondern es liegt alles in der grössten Unordnung und in der grössten Verwirrung durcheinander, wie ein grosser Haufen von rohen Baumaterialien, welche nur die Hand des Bauunternehmers erwarten, um in geschickte Ordnung und Symmetrie zu kommen. Wie es ohne Mirakel möglich gewesen sei, dass sich ein so voluminös und unordentlich geschriebenes Werk, als das Corpus juris ist, soweit ausbreiten und so lange habe souteniren können, scheint vielen unbegreiflich, wesshalb sie es mit Conring als *confusionem divinitus conservatam* bezeichnen;“ und an einer anderen Stelle lässt er es ganz dahin gestellt sein, ob die Einführung des römischen Rechts in Deutschland *iratis vel propitiis diis* erfolgt sei.¹⁹⁾

Freilich schwärmt er auch nicht übermässig für die Quellen des altdeutschen Rechtes. Die Rechtsgelehrten, meint er, welche sich gar zu sehr in die Alterthümer des Schwabenspiegels vertiefen, machen fast eine ebenso lächerliche Figur wie Jene, welche mitten unter den Waffen der heutigen Miliz mit Streitkolben und Schlachtschwertern aufgezogen kommen wollten.²⁰⁾ Wer dächte dabei nicht

an das freilich noch viel unhöflichere Urtheil Friedrichs des Grossen über das Nibelungenlied!

Aber auch dem Inhalt des römischen Rechtes steht Kreittmayr wenigstens in der Theorie skeptisch gegenüber. Der richtige Gebrauch besteht nach ihm darin, dass man es für kein Universal- und in allen Stücken durchaus infallibles Evangelienbuch ansieht, sondern nur nach Thunlichkeit in schicklichen und applicablen Dingen anwendet. Darüber gibt aber die Philosophie, Kritik und Historie Aufschluss. Justinian redet nicht alle Zeit als Legislator, sondern raisonnirt gar oft wie ein Philosoph, und da sagt die Philosophie, man solle ihm nicht mehr glauben als der Raison gemäss ist; die Kritik — die dabei offenbar etwas mager wegkommt — bringt insbesondere eine gründliche Kenntniss der lateinischen Sprache zuweg, und die Historie legt den grossen Unterschied zwischen unsrer und der römischen Staatsverfassung, mithin auch den Grund der Application vom einen auf das andere dar.²¹⁾

Niemand wird verkennen, dass wir hier durchaus die freilich nicht consequent durchgeführte Theorie von der Geltung des römischen Rechtes als *ratio scripta* vor uns haben.²²⁾

Namentlich warnt Kreittmayr auch vor dem groben Fehler, einheimische Rechtsinstitute mit Hülfe römischer Rechtssätze zu erklären und aus römischen Principien abzuleiten. Ihm selbst ist es mit Hülfe seiner ausgezeichneten rechtsgeschichtlichen Kenntnisse gelungen, den Zusammenhang einiger residuärer Institute des früheren bayerischen Processes, die noch der Baron v. Schmid aus dem römischen Rechte abgeleitet hatte, auf ihre germanische Wurzel zurückzuführen.²³⁾

Von seinem naturrechtlichen Standpunkte aus hat Kreittmayr auch eine tiefe Abneigung gegen alle scholastische Methode, insbesondere gegen alle Fictionen, die allerdings in der damaligen Rechtswissenschaft eine grosse und der wahren wissenschaftlichen Erfassung überaus nachtheilige Rolle spielten. „Mit einem Worte,“ schliesst

er eine längere Ausführung, „die ganze Materie de fictionibus juris nützt nichts, hindert vielmehr an einem soliden studio juris, riecht auch schrecklich nach dem Pedantismus und der alten Schulfuchserei und hat sohin auch in unserm Codex als einem von dergleichen Grillen ganz gereinigten Werke keinen Platz gefunden.“²⁴⁾ Das ist nun freilich eine Selbsttäuschung²⁵⁾ ähnlich derjenigen Justinians, dass sich in seinem Gesetzbuche keine Widersprüche finden. Und wenn Kreittmayr wiederkommen könnte, würde er zu seiner Ueerraschung finden, dass diese Gespenster auch heute noch, wenn auch nicht mehr so zahlreich und so vordringlich wie zu seiner Zeit, in unsrer Rechtswissenschaft umgehen.

— Massvoll, wie es seine Art ist, sucht er das Gleichgewicht dadurch herzustellen, dass er das Studium des natürlichen sowohl als des positiven Rechtes empfiehlt. Wer sich bloss dem jus civile positivum zuwendet, wird ein Pedant und Legulejus, wer aber bloss dem jus naturale, artet aus „zum Esprit fort oder besser gesagt Brouillon, welcher alles nur nach der Vorschrift seiner hocherleuchteten Vernunft entscheidet und das jus civile durch lauter Raisonsnements aus den foris ganz und gar hinausphilosophiren will.“²⁶⁾

Fragen wir nun aber, welchen Einfluss Kreittmayr's naturrechtliche Anschauungen auf seine gesetzgeberischen Arbeiten gehabt haben, so werden wir sagen dürfen: bezüglich der Form den grössten, — denn sie sollten ja eben das formlose römische Recht ersetzen, — bezüglich des Inhalts so gut wie gar keinen. Aber auch in diesem Mangel des Erfolges befindet er sich im vollen Zusammenhange mit der älteren Naturrechtsschule, deren Schwäche gerade darin bestand, dass sie das geltende Recht inhaltlich nicht über die Entscheidung einzelner Controversen hinaus zu fördern vermochte. Wie das Bruchstück des Corpus juris Fridericiani, so steht die Kreittmayr'sche Gesetzgebung durchaus auf dem Boden des gemeinen Rechtes.

Dies gilt vor allem vom Codex criminalis, dem jeder auch noch so leise Anflug neuer gesetzgeberischer Gedanken vollständig fehlt. In der That hat auch die Naturrechtsschule das Strafrecht vielleicht am meisten vernachlässigt; die Schranken der überlieferten Theorie von der äusserlichen Abschreckung hat sie niemals überwunden.

Es gilt ferner vom Codex judiciarius, der in formeller Beziehung vielleicht das gelungenste, jedenfalls das selbständigste der drei Gesetzbücher war. Aber hier verdient auch das Festhalten an dem überlieferten Stoffe nicht sowohl Tadel als vielmehr hohes Lob. Gerade auf diesem Gebiete wollte Friedrich der Grosse mit tiefgreifenden materiellen Reformen einsetzen; aber diese übereilten und mehr von einem militärischen Drängen nach rascher Vorwärtsbewegung als von der schonenden Pflege des Rechtes bestimmten Versuche sind kläglich gescheitert, wie ja überhaupt des grossen Königs Berührungen mit der Rechtspflege nicht zu den Glanzpunkten seiner Regierung gehörten; und auch die mit grösserer Besonnenheit ausgearbeitete Gerichtsordnung von 1795 beruhte anerkanntermassen auf unhaltbaren und undurchführbaren Principien. Kreittmayr dagegen hat an den bewährten Grundlagen des gemeinen Processes, insbesondere der Verhandlungsmaxime und der Schriftlichkeit festgehalten und das Verfahren in einer Weise geregelt, die zwar keine schleunige, wohl aber eine sichere, unabhängige und unparteiische Rechtspflege gewährleistete. Gewisse Mängel der Gerichtsverfassung, insbesondere die Verbindung von Rechtspflege und Verwaltung in den unteren Instanzen, wobei die Justiz nothwendig immer zu kurz kommt, hat er nicht geschaffen, sondern vorgefunden; und dass er sie nicht beseitigt hat, wird man ihm kaum zum Vorwurf machen dürfen, wenn man erwägt, dass sie sich noch durch ein volles Jahrhundert mit grosser Zähigkeit in Bayern erhalten haben.

Was aber endlich das Landrecht anlangt, so kann man wohl unbedenklich sagen: dasselbe ist römisch von Anfang bis zu Ende; römisch namentlich und beziehungsweise kanonisch das ganze Per-

sonen- und Familienrecht, römisch und romanisirt das ganze Sachenrecht mit Einschluss des Pfandrechts, römisch zum weitaus überwiegenden Theile das Erbrecht, vom Obligationenrechte ganz zu schweigen.²⁷⁾ Vom Natur- und Vernunftrecht ist da ebensowenig zu entdecken wie in den Entwürfen von Cocceji — und das ist ohne Zweifel aus mehr wie einem Grunde ein Glück. Aber auch viel germanisches Recht, wie es sich noch in dem Landrechte von 1616 erhalten hatte, ist sachlich und sprachlich verschwunden, und die aufgenommenen einheimischen Institute sind trotz des Programms durchaus romanistisch behandelt. Auch die Anmerkungen, obwohl von der dem damaligen Stand der Wissenschaft entsprechenden Gelehrsamkeit des Verfassers in rechtsgeschichtlichen und germanistischen Dingen zeugend, machen doch durchaus nur den Eindruck eines Pandektencommentars.²⁸⁾ Selbst das System schliesst sich auf das genaueste und bis in das einzelkste an die Legalordnung der Institutionen. Ja man kann ohne Uebertreibung sagen, dass zwischen dem Landrechte und dem zuletzt genannten Bestandtheile des Corpus juris eine grössere Uebereinstimmung besteht als etwa zwischen den Institutionen Justinians und denen des Gajus, während umgekehrt der Unterschied zwischen den Anmerkungen Kreittmayr's und den nur um 60 Jahre älteren des Barons v. Schmid zum Landrecht von 1616 um so grösser ist.

Dieselbe Wahrnehmung wird endlich auch derjenige machen, der Kreittmayr's obenerwähnten Grundriss des Staatsrechtes in's Auge fasst.²⁹⁾ Er wird finden, dass zwischen dem ersten Capitel, welches das natürliche, und den beiden folgenden, die das positive Staatsrecht darstellen, so gut wie gar kein innerer Zusammenhang besteht.

Eine bahnbrechende, reformatorische Persönlichkeit ist Kreittmayr nicht gewesen, weder auf dem Gebiete der Theorie, noch der Gesetzgebung; und eine solche hätte sich auch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts schwerlich zu dem Posten geeignet, den er ein Menschenalter hindurch inne gehabt hat.

Wohl aber war der Kanzler vor allem eine eminent lehrhafte Natur. Ausgerüstet mit einer umfassenden, gründlichen und zuverlässigen Gelehrsamkeit, der Frucht einer ganz erstaunlichen Belesenheit, beobachtet er Vergangenes und Gegenwärtiges mit scharfem, klaren und heiteren Blick, und gelangt meist — wo er nicht vorzieht, die Entscheidung „dahingestellt sein zu lassen“ — zu einem zutreffenden, gesunden und gerechten Urtheil. Sein wohlwollender Humor hat nur zuweilen einen Stich in's Ironische. Dabei steht ihm allezeit das richtige und anschauliche Wort zu Gebote, nicht selten kleidet er seine Urtheile in eine mehr derb- als feinwitzige Form ein, und von keinem Juristen des vorigen Jahrhunderts haben sich noch heute so viele Brocardica erhalten, als von ihm.³⁰⁾ Den Zopfstil hat er nicht überwunden; aber innerhalb der Schranken desselben darf er wohl als ein Meister der Darstellung bezeichnet werden, besonders unterscheidet sich sein einfacher und sicherer Periodenbau vortheilhaft von vielen gleichzeitigen Schriftwerken, namentlich juristischen Inhalts. Wer näher zusieht, wird in seinen eigenen Schriften einen erheblichen Fortschritt nach Form und Inhalt entdecken.

In dieser Lehrhaftigkeit liegt zugleich seine Schwäche und seine Stärke. Das vorwärts treibende Pathos einer genialen Natur hat ihm gefehlt; und einer kühnen That, wie sie schon zehn Jahre vor der Veröffentlichung des Codex criminalis der jugendliche Friedrich von Preussen in den ersten Tagen seiner Regierung durch Aufhebung der Tortur vollbracht hatte, wäre er wohl auch unter günstigeren äusseren Verhältnissen nicht geneigt gewesen. Und auch der lapidare Ausdruck, ohne den wir uns ein vollkommenes Gesetzbuch nicht denken können, stand ihm nicht zu Gebote; nicht nur seine Anmerkungen sind Lehrbücher, sondern auch die Gesetzbücher selbst, und als solche, nach Art der Institutionen, wollte er auch selbst sie gebraucht wissen.

Aber in der eminenten Lehrhaftigkeit bestand auch seine Stärke. Innerhalb der nun einmal durch die äusseren Verhältnisse nicht

weniger als durch die innere Anlage gegebenen Grenzen ist das bayerische Landrecht von 1756 nebst den fünf Bänden Anmerkungen im grossen und ganzen die denkbar beste Leistung und steht ungleich höher als das in parallelen Bahnen sich bewegende, übrigens unvollendete Unternehmen von Cocceji, der nur, wenn er die innere schöpferische Kraft besessen hätte, durch äussere Umstände und Rücksichten weniger gehemmt gewesen wäre.

Gesetz und Anmerkungen spiegeln in vorzüglicher Weise den damaligen Stand des gemeinen Civilrechts wieder und gaben der Praxis, die sich in dem Chaos der Quellen nicht mehr zu Recht finden konnte, einen festen und sicheren Anhalt. Freilich, eine selbständige Wissenschaft auf dieser Grundlage, wie sie Kreittmayr erhofft hatte und thatsächlich zu erstreben suchte, indem er ein churfürstliches Rescript erwirkte, wonach an der juristischen Facultät zu Ingolstadt das Privatrecht hinfort nicht mehr auf Grundlage der Institutionen und der Pandekten, sondern des Landrechts und der Anmerkungen gelehrt werden sollte³¹⁾ — eine solche selbständige Wissenschaft ist ausgeblieben und jenes Rescript musste bald wieder zurückgenommen werden. Nur der Codex judicarius, dessen eigenartige Stellung ich schon oben hervorgehoben habe, hat noch nach 100 Jahren in dem Commentar von Johann Adam v. Seuffert eine edle wissenschaftliche Frucht erzeugt. Aber das Landrecht hat im allgemeinen die Praxis wenigstens nicht gehindert, an den Fortschritten der gemeinrechtlichen Wissenschaft theilzunehmen und aus dieser sich befruchten zu lassen; von diesem lebendigen Zusammenhange zeugt gerade eine andere literarische Erscheinung, die mit Seuffert's ruhmvollem Namen verbunden ist, die Blätter für Rechtsanwendung. So ist durch den zugleich conservativen und discreten Charakter des bayerischen Landrechts unsrer Civilpraxis die isolirte und unfruchtbare Stellung erspart geblieben, welche das Schicksal der Praxis im Geltungsgebiete des preussischen Landrechts von 1794 geworden ist.

Am ungünstigsten wird wohl von der Nachwelt der Codex criminalis beurtheilt, und in der That tritt der Mangel schöpferischer Initiative in keinem der Gesetzbücher schärfer und empfindlicher hervor. Zeitlich ist der Codex von dem Feuerbach'schen Gesetzbuche nur durch 62 Jahre, nach Form und Inhalt erscheint er von ihm durch Jahrhunderte getrennt. Aber welche unermesslich reiche und tiefgreifende Entwicklung liegt auch zwischen 1751 und 1813: die Blüthezeit unsrer Literatur, die Blüthezeit unsrer Philosophie, die französische Revolution, die Verwandlung des confessionell abgeschlossenen Churfürstenthums Bayern in das paritätische Königreich Bayern! Hinsichtlich der Rohheit und Härte der Strafen, hinsichtlich der unbestimmten Fassung des Thatbestandes oder dessen, was man heutzutage als Norm zu bezeichnen pflegt, hinsichtlich der Gestattung richterlicher Willkür durch Verweisung auf die Analogie und Aequität steht der Codex hinter den gleichzeitigen Strafrechtsordnungen anderer deutscher Territorien, ja auch hinter der Carolina schwerlich zurück. Was aber besonders abstösst, sind die Artikel über Zauberei, Hexerei und Ketzerei. Das Verbrechen der Zauberei kannte auch schon, im Anschlusse an römisches und kanonisches Recht, die Carolina;³²⁾ dagegen hatte die grauenvolle und räthselhafte Krankheit der Volksseele, die man als Hexenglauben bezeichnet, erst im 17. Jahrhundert epidemischen Charakter angenommen — eine der culturverwüstenden Folgen des 30 jährigen Krieges. Dass Kreittmayr persönlich diesen Glauben nicht getheilt hat, dafür spricht manches Anzeichen. In den Anmerkungen zu der betreffenden Stelle³³⁾ lässt er die Frage, ob es überhaupt Teufelsbündnisse gebe, völlig offen und verweist wegen der Gründe pro et contra auf das philosophische Lexikon von Walch; in offener Ironie theilt er dann einen langen und lächerlichen Bericht über das Verfahren bei Eingehung öffentlicher Teufelsbündnisse, sowie andere merkwürdige Dinge mit, die sich hier nicht wiedergeben lassen.³⁴⁾ Aber der Wille, dem festgewurzelten Aberglauben offen entgegen zu treten, war doch nicht vorhanden. Nur abgeschwächt³⁵⁾ wurde in höchst

charakteristischer Weise die Bedeutung des Gesetzes durch eine in den Gesetzestext³⁶⁾ selbst aufgenommene ernste Warnung an den Richter: „Es werden auch die Obrigkeiten ermahnt, bei diesem Verbrechen mit vieler Behutsamkeit und Moderation zu verfahren, nicht alles, was dem menschlichen Verstande für unergründlich erscheint, gleich für Hexenwerk und Aberglauben anzusehen, viel weniger den gerichtlichen Aussagen der Hexen und dem Aberglauben ergebener Personen wegen der teuflisch falschen Vorspiegelungen und auch öfter mit vorwaltender starker Einbildung, Phantasie oder Imposten so leichterdings Glauben beizumessen: inmassen bei Kindern und Unvotzbaren, welche sich dergleichen teuflischer Künste und Hexenwerke berühen oder von andern hierin angegeben werden, mehr auf gute Disciplin und Unterweisung, als malefizische Strafen der Antrag zu machen ist.“³⁷⁾

Dasselbe Compromiss, das uns hier begegnet, wiederholt sich in harmloserer Weise in den Anmerkungen zum Codex civilis.³⁸⁾ Dort kommt Kreittmayr auf die einst berühmte Streitfrage zu sprechen, ob der Miether den Miethvertrag wegen umgehender Gespenster auflösen dürfe. Er citirt zuerst eine Reihe von Schriftstellern, Thomasius an der Spitze, welche die Existenz von Gespenstern leugnen, dann andere, welche sie bejahen, und schliesst dann mit der Bemerkung, er könne doch eben darum, weil noch gar viel vernünftige Leute diese Opinion sich nicht nehmen lassen wollen, diese Frage weder de nihilo zur Zeit ermessen, noch gegen die gemeinsame Lehre negativ entscheiden, wobei er jedoch einen solchen Fall unterstelle, wo die Geisterfurcht nicht in eitler Einbildung bestehe, sondern durch glaubwürdige Erfahrung satksam befestigt sei. Er erkennt damit also der Furcht vor Gespenstern unter Umständen eine subjective Berechtigung zu. Die Frage nach der Existenz von Gespenstern lässt er ganz offen und man thut ihm Unrecht, wenn man auf Grund dieser Stelle ihn des Aberglaubens bezichtigt.³⁹⁾

Schlimmer eigentlich steht es mit den Bestimmungen des Codex criminalis über die Ketzerei.⁴⁰⁾ Hier kann Kreittmayr von dem

Vorwürfe der Doppelzüngigkeit nicht freigesprochen werden. Nach dem Wortlaute des Gesetzes sind „offenbare notorische Ketzer“ diejenigen, welche „den christlich-katholischen Glaubensartikeln widrige Meinungen wissentlich hegen, verfechten und nach vorläufig von der Geistlichkeit eingenommenem genugsamen Unterricht den Irrthum nicht ablegen.“ In der Anmerkung hiezu bemerkt er: „Was der westfälische Friede wegen der im Reiche tolerirten Religionen mit sich bringt, ist bekannt und gehört eben nicht hieher.“ (!) Und später in den Anmerkungen zum Landrecht⁴¹⁾ spricht er es als seine ganz bestimmte Ansicht aus, dass Lutheraner und Calvinisten nach Reichsrecht nicht als Ketzer behandelt werden dürfen, die Theologen mögen sagen, was sie wollen. Von diesem unanfechtbaren Standpunkte aus aber jenen Artikel des Gesetzes entweder ganz zu streichen oder so correct zu fassen, dass er auf die Protestanten nicht angewendet werden konnte, hat offenbar wieder der Wille gefehlt; ja, die zuerst erwähnte Anmerkung ist so zweideutig gefasst, dass sie den Richter nur verwirren konnte.

Damit sind wir von selber zu der Frage nach Kreittmayr's Stellung zu den kirchlichen Dingen gelangt. Eine principielle Erörterung über die Kirche finde ich nirgends. Aber darüber ist er nicht im Zweifel, dass Staat und Kirche, beide je in ihrem Kreise, völlig selbständig sind und dass daher insbesondere der Staat keine Glaubensvorschriften machen, noch Verträge über den Glauben schliessen könne, wesshalb er denn auch die bekannte Clausel des westphälischen Friedens: *donec per dei gratiam de religione ipsa convenerit*, als auf etwas rechtlich Unmögliches gerichtet, verspottet.⁴²⁾ Auch bezeichnet er den übrigens nur auf die äusseren Verhältnisse der Kirche bezüglichen Satz: *cujus est regio, illius est religio* als einen ursprünglich protestantischen (was bekanntlich unrichtig ist), den sich aber auch die katholischen Regenten, damit die Protestanten nicht gar zu viel voraus hätten, angeeignet haben und gefallen lassen, nur nicht wie jene als Ausfluss der Landeshoheit, sondern

eben nur auf Grund der gemeinen Praxis. Ebenso erkennt er ohne weiteres an, dass für den Staat eine gerechte und vernünftige Ursache vorliegen könne, geistliche Gesetze nicht anzunehmen, namentlich solche, die gegen die Landesverfassung oder das Recht des Fürsten verstossen, oder sonst nicht recht practicabel sind. Er billigt durchaus das in Frankreich und anderen katholischen Ländern bestehende Placet. Diese Billigung, sagt er, unter Bezugnahme auf einen katholischen Kanonisten, ist kein Act der Jurisdiction, sondern der Abwehr und bedeutet nur das Zeugniß, dass die päpstliche Bulle nicht gegen die Staatsverfassung verstosse; innerhalb dieser Grenzen sei kein Grund vorhanden, diese Einrichtung zu beanstanden.

Bezüglich der Geltung des kanonischen Rechtes nimmt er daher ebenfalls eine ziemlich zurückhaltende Stellung ein, wenn er auch die bekannte That Luther's in Uebereinstimmung auch mit protestantischen Kanonisten missbilligt. Aber gegenüber der Ansicht, dass das kanonische Recht auch in weltlichen Sachen subsidiär zur Geltung komme, bemerkt er, dass bezüglich derselben in hiesigen Churlanden bereits solche Vorkehrung getroffen sei, dass man jene Aushülfe nicht mehr brauche. Die zweite Regel aber, dass das kanonische Recht sogar primär in Sachen gelte, die zugleich in das Gewissen eingreifen, wie Wucher, Eid u. s. w., besteht seiner Ansicht nach nur pro foro interno; für das weltliche Recht aber geht sie etwas zu weit, denn das kanonische Recht schlägt ja auch in alle anderen Materien des Mein und Dein ein. Solchem nach, schliesst er, wird das geistliche Recht nur noch in geistlichen Sachen und, so weit die Observanz oder Concordate mit einstimmen, bei uns beobachtet.⁴³⁾ Und mit der bei ihm so häufig vorkommenden vorsichtigen Wendung lässt er es „dahingestellt“ sein, ob und in welchem Umfang der index librorum prohibitorum in Deutschland recipirt sei.⁴⁴⁾

Consequent enthält denn auch bekanntlich das Landrecht eine vollständige Ordnung des Eherechts,⁴⁵⁾ zwar durchaus auf kanonischer und insbesondere tridentinischer Grundlage, aber doch mit selbständigen Zuthaten und in der unzweifelhaften, auch durch andere

Aeusserungen bestätigten Ansicht, dass diese Ordnung Sache des Staates sei. Aber auch hier bleibt das Compromiss nicht aus. Nicht nur wird die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen beibehalten, sondern der Schluss des einschlägigen Capitels enthält eine *clausula salvatoria*, wonach der geistlichen Obrigkeit durch obige Verordnungen an dem, was das *Ecclesiasticum* betrifft, keineswegs vorgegriffen, sondern solche dem weltlichen Richter nur *quoad effectus civiles* zur Richtschnur dienen sollen.⁴⁶⁾ Damit ist diese ganze Ehegesetzgebung eigentlich für kraft- und wirkungslos erklärt und Kreittmayr war ein viel zu klarer und scharfer Geist, um sich des hierin liegenden Widerspruchs nicht vollkommen bewusst zu sein.⁴⁷⁾

Seine Stellung zu den damals besonders intricaten confessionellen Fragen ist vom Standpunkte des positiven Rechts, d. h. des Reichsrechts und insbesondere des westfälischen Friedens, absolut unparteiisch und correct.⁴⁸⁾ Es ist schon erwähnt, dass er die Protestanten ohne Rücksicht auf den Widerspruch der Theologen unbedingt den Katholiken als gleichberechtigt an die Seite stellt und ihre Behandlung als Ketzer für reichsgesetzwidrig erklärt. Nicht minder gibt er mit einer über alles Lob erhabenen Unbefangenheit zu, dass an den damals grassirenden, zum Theil überaus kleinlichen Religionsstreitigkeiten die Katholiken nicht minder Schuld tragen als die Protestanten.⁴⁹⁾ Er erkennt ferner, ebenfalls im Widerspruch mit den Theologen, an, dass die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen sich in Ermangelung besonderer Verabredung nach dem Vater richte.⁵⁰⁾

Aber über das streng juristische, d. h. reichsgesetzliche Gebiet geht er doch nicht hinaus. Nicht ohne einen Seitenblick auf Friedrich den Grossen tadelt er es, wenn einzelne Reichsstände über den westfälischen Frieden hinaus und gegen dessen unzweifelhafte Intentionen auch blossen Secten, Mennoniten, Quäkern u. s. w. Duldung zukommen lassen; solcher Synkretismus und Religionsmischmasch bestehe nur *de facto* nicht *de jure*.⁵¹⁾ Auch vertheidigt er — nach damaligem Rechte unanfechtbar — den confessionell geschlossenen Staat, sowohl

von katholischer als von protestantischer Denomination;⁵²⁾ und vollends das ihm ohne Zweifel von der Pfalz her wohlbekannte Simultaneum widerräth er jedem Landesfürsten.⁵³⁾

Wie weit in diesen Dingen Kreittmayr seine letzten Gedanken ausgesprochen hat, müssen auch wir „dahingestellt sein lassen.“ Immerhin möchte man annehmen, dass ein Mann, der am Abend eines langen, an Erfahrung und Einfluss reichen Lebens für Churbayern kein anderes Heil erkannte, als das Aufgehen in dem Staate Joseph's II., innerlich einer über das Mass des westfälischen Friedens hinausgehenden und den fridericianischen Tendenzen weit entgegenkommenden Toleranz nicht unbedingt abgeneigt war.

Sei dem, wie ihm wolle: so viel ist gewiss, dass, wenn Kreittmayr nicht der des unerschütterlichen Vertrauens seines Kurfürsten sich erfreuende Kanzler, sondern etwa Professor der Rechte in Ingolstadt gewesen wäre, auch schon die Ansichten, die er im Drucke veröffentlichte, und die niemals verhehlte wissenschaftliche Hingabe an protestantische Schriftsteller, wie Grotius, Pufendorf, Thomasius, Christian Wolf — welch' letzteren Kurfürst Max III. als Reichsvicar zusammen mit Ickstadt in den Freiherrenstand erhoben hatte —, ihn denselben Anfeindungen, Verdächtigungen und Anklagen ausgesetzt hätten, unter welchen Ickstadt und Lori, oder hier in München der Theatiner und Akademiker Sterzinger zu leiden hatten. Galt doch in Ingolstadt selbst das harmlose Institutionenlehrbuch des würdigen Heineccius als ketzerische Contrebande.⁵⁴⁾ Vor Anfechtungen aber, gegen welche ihn vielleicht auch seine hohe Stellung nicht geschützt hätte, blieb er durch kluge Zurückhaltung und vorsichtiges Schweigen gesichert, und so ist er, so viel ich sehe, im wesentlichen unangefochten durch's Leben gegangen.

Ueber die inneren Schranken der eigenen Natur kommt niemand hinaus; die äusseren Schranken der Verhältnisse, der Vorurtheile, des Wahnes zu durchbrechen, ist nur kühnen und genialen

Naturen vergönnt, deren vorwärts drängende Willenskraft auch durch das Weh und Leid, das sie sich und anderen bereiten, nicht aufgehalten wird. Neben ihnen haben auch die mild und versöhnlich, vorsichtig und zurückhaltend, die erziehend wirkenden Charaktere ihre volle geschichtliche Berechtigung. Ein solcher war der letzte Fürst aus der langen Reihe der Münchener Wittelsbacher, dessen Regierungsmaxime nach Westenrieder's Zeugniß gewesen ist, dass man nicht Meinungen durch Gebote und unvorbereitete Anstalten erzwingen, sondern die Anstalten erst auf geänderte Meinungen folgen lassen, nicht reissen, sondern lösen solle;⁵⁵⁾ dem es übrigens im gegebenen Falle auch an Energie in Wahrung seiner landesherrlichen Rechte gegen geistliche Uebergriffe und in Abwehr unbegründeter Beschwerden und Anklagen nicht gefehlt hat.⁵⁶⁾ Unter den hervorragenden Männern, denen der Glanz und der Segen seiner Regierung zu verdanken ist, die eine vergehende Zeit würdig abschliessen und, jeder nach seiner Art und an seinem Berufe, die kommende Zeit vorbereiten, ist wohl keiner so hingebend auf die Absichten des Fürsten eingegangen und nimmt daher auch keiner eine so feste und nachhaltige Stellung ein als Kreittmayr. Sein Andenken bleibe in Segen!

Anmerkungen.

1) Vgl. Westenrieder, Geschichte der baierischen Akademie der Wissenschaften, Bd. I, S. 15, 18, 42 (Kreittmayr eröffnete im Auftrage des Kurfürsten die erste ordentliche Versammlung der Akademie am 21. November 1759 und wurde zum Vizepräsidenten gewählt).

2) Ueber die äusseren Lebensumstände von Kreittmayr vgl. den Artikel s. h. v. in der Allgemeinen deutschen Biographie, Bd. XVII, S. 102 ff. (von Eisenhart), woselbst auch weitere Literaturangaben sich befinden.

3) Ranke, die deutschen Mächte und der Fürstenbund (sämmliche Werke Bd. XXXI und XXXII, S. 130).

4) Dieses Ehrenprädikat wird man ihm deswegen nicht versagen wollen, weil in neuester Zeit (Heigel in Quidde's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. VI, S. 93) nachgewiesen ist, dass er zu den Münchener Persönlichkeiten gehört hat, welche zu Anfang des siebenjährigen Krieges mit Gratifikationen von Frankreich bedacht waren. In dieser Beziehung war leider die Moral des 17. und 18. Jahrhunderts eine sehr lax. Einen Erfolg haben diese Gratifikationen jedenfalls nicht gehabt, da der Kurfürst an dem siebenjährigen Kriege nur soweit Theil nahm, als es seine Pflicht als Reichsstand erforderte und sich im Wesentlichen auf die Vertheidigung der Oberpfalz gegen preussische Invasion beschränkte.

5) „Andere brachten einen neuen deutschen Reichscodex in Vorschlag, wodurch der Sache freilich am besten geholfen gewesen wäre. Man hielt es aber bei so vielerlei unterschiedlichen Verfassungen für eine pure Unmöglichkeit und liess man es also bei dem Voto des kurbrandenburgischen Gesandten bewenden: „sum sus sut, das ist wohl alles gut, sum es est, lass sein, wie es gewest.“ Anmerkungen z. L.-R., Th. I, Cap. 2, § 9, Nr. 21.

6) Vgl. Förster-Eccius, preuss. Priv.-Recht, § 1; Dernburg, preuss. Priv.-Recht, § 4, 5.

7) Anm. z. L.-R. a. a. O. Ziff. 22. Ueber Vorarbeiten vgl. Anm. z. Publikations-Patent des Codex criminalis lit. e.

8) Ibid. lit. h: „Praxis hodierna ist nicht mehr so abergläubisch, sondern setzt ausser Zweifel, dass jeder Kurfürst oder Stand des Reichs sowohl die römisch als andern gemeinen und Reichsgesetze, soferne die letzteren von keinen

die Staatsverfassung des deutschen Reiches angehenden Sachen handeln, sondern nur Privat- und bürgerliche Gesetze begreifen, in seinen Landen nach Gutbefinden abzuändern und andere dagegen auszuführen wohl berechtigt sei.“

Ueber die preussische perpetuirliche Landrechtskommission ebendasselbst lit. p.

9) Die übrigen literarischen Produkte Kreittmayr's sind bei Eisenhart a. a. O. S. 109 aufgezählt.

10) „Es meldet zwar Ludwig — dass auch Aventinus schon ein *jus publicum bavaricum* im Manuskripte hinterlassen haben solle, welches mir aber dato noch nicht zu Gesicht gekommen ist und ich zweifle auch sehr daran, ob es jemals in *rerum natura* gewesen sei. Falls aber auch dergleichen existirt hat, so kann sich Jedermann nach dem Genie der damaligen finsternen Zeiten leicht einbilden, was es für ein Werk sein müsse und welcher Gestalt solches nicht viel besser geraten haben werde, als das allererste *systema juris publici Germanici*, welches im Jahre 1504 unter dem Titel: Des römischen Reiches Wagenfuhr zu Strassburg herausgekommen ist.“ Anm. z. L.-R., Th. I, Cap. 2, § 6, Z. 7.

11) Ibid. § 2, § 4, Z. 1; Grundriss, Th. I, § 2.

12) Anm. ibid. § 6, Z. 2; Grundriss § 3.

13) Anm. a. a. O. § 4, Z. 4.

14) „Solchem nach ist der erste Ursprung aller Republiken nicht in *jure naturali* saltem absoluto, sondern als *res meri facti* in der Geschichte aufzusuchen, da denn vor allen anderen Meinungen am wahrscheinlichsten ist, dass Gewalt und Ehrgeiz den Anfang damit gemacht haben, wie man besonders an Kain und Nimrot sieht und Augustinus sagt: *Quid enim regna nisi magna latrocinia?*“ Anm. a. a. O. § 5, Z. 2, Grundriss § 3.

15) „Bei Völkern, welche sich gleich anfänglich aus freiem Willen zusammengethan oder einigen und die Direktion entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch die *Acquiescenz* übertragen haben, hat es mit zuletzt erwähntem *pacto si non expresso saltem tacito* seine gute Richtigkeit, bei Bezwungenen hiegegen muss man den Anfang nicht von der Eroberung, sondern erst von der ausdrücklich oder stillschweigenden *Submission* rechnen; bis dahin hat die Gewalt des Ueberwinders keine moralische Kraft gegenüber den Ueberwundenen, sondern sie bleiben in *statu belli*, sohin in beiderseitiger Befugniss, dass einer dem andern Widerstand bezeugen kann. Sobald man sich aber ausdrücklich durch die Huldigung oder stillschweigend durch die *Acquiescenz* und leistenden Gehorsam einmal unterwirft und der Ueberwinder den Ueberwundenen als Unterthanen traktirt und aufnimmt, so hört der Krieg auf und fängt obgedachte *matua obligatio et nexus civilis* zwischen ihnen an.“ Anm. z. L.-R. a. a. O. § 6, Z. 2, Grundriss § 3.

16) „— Und zwar auf Seite der Unterthanen vollkommen, auf Seiten des Regenten insoweit unvollkommen, dass er von ihnen zur Erfüllung seiner Pflichten niemals mit Gewalt gezwungen werden kann, welch' letzteres gegen die sogenannten Monarchomachos oder Regimentsstürmer zu merken ist, denn diese räumen dem Volke arbitrium in actus imperantium ein und bahnen dadurch den Weg zum Aufruhr — — — Hobbesius in cive et leviathan geht zwar etwas weiter, führt aber gefährliche principia und favorisirt dem Monarchismus zu sehr.“ Anm. a. a. O. § 6, Z. 1, Grundriss § 1.

„Soviel die Dethronisation wegen Tyrannei belangt, wird zwar über die Moralität derselben in theoria gestritten, aber in praxi hält es schwer und über-schwer, die theoretischen Sätze in die Ausübung zu bringen. Die Tyrannei müsste vor allem in facto richtig sein. Wer will aber ohne Verdacht der Rebellion nur laut davon reden, geschweige eine Untersuchung oder Judicatur darüber anstellen?“ Grundriss § 3.

17) „Jene, welche den nexum civile nicht in pacto expresse vel tacito, sondern im Willen Gottes suchen, gründen sich zwar auf den Text: per me reges regnant, welches auch in dem Wahldekret Ludwigs des Baiern also lautet und vor diesem communis opinio gewesen ist. Man muss aber dabei zwischen dem mittel- und unmittelbaren göttlichen Concurs distinguiren, jener ist unstreitig, dieser aber wird durch obige Stelle der Schrift nicht bewiesen.“ Anmerkung und Grundriss I. c.

18) Anm. § 6, Grundriss § 1.

19) Anm. Th. I, C. 2, § 9, Z. 18.

20) Ibid. § 12, Z. 3.

21) A. a. O. Z. 20.

22) Zur Klarheit über diesen Punkt ist Kreittmayr nicht gekommen. Der eben citirten Stelle geht unmittelbar (Ziff. 19) eine andere vorher, wo diejenigen neoterrici getadelt werden, welche wie Thomasius die Autorität des römischen Rechtes nur soweit in Deutschland zulassen wollen, als der Usus von dem, welcher sich darauf beruft, in jedem casu particulari zu erweisen wäre. Diese Meinung tritt nach Kreittmayr nicht nur gegen die allgemein und reichs-gerichtlich kundige Praxis, sondern ist auch in Theorie mit guten Gründen widerlegt. Wie sie sich aber von seiner eigenen in der folgenden Ziffer dar-gelegten Ansicht unterscheidet, dürfte schwer zu sagen sein.

23) Anm. z. L.-R. a. a. O. § 13, Ziff. 6. „Wer einige Exemplare von dergleichen ungereimten interpretationibus verlangt, der schlage nur in notis ad C Jud. Cap. X, § 13 lit. e und Cap. XX, § 1 lit. a nach. Und es klagt

auch Eckard über die „*Commentarios statut provinc.*“ sonderbar über Baron Schmid gar sehr, dass sie wenig hierauf Bedacht genommen haben.“

24) Anm. z. Th. I, Cap. 1, § 11.

25) Beruht doch Kreittmayr's ganze Staatsrechtstheorie auf einer Fiction.

26) Anm. z. Th. I, Cap. 1, § 4, Z. 15. Kreittmayr's Ansicht ist insbesondere, dass beide Theile des Rechtes von den Anfängern gleichzeitig studirt werden sollen.

27) Bekanntlich hat Kreittmayr auch solche Materien aufgenommen, deren praktische Minderwerthigkeit ja Werthlosigkeit er selber anerkennt, z. B. die Materie von den Peculien, die *exceptio non numeratae pecuniae* und andere. (Anm. z. Th. I, Cap. 5, § 3, Ziff. 2 a f. i. IV, Cap. 11, § 5).

28) In dieser Eigenschaft genossen die Anmerkungen auch ausserhalb Kurbayerns lange Zeit grosses Ansehen. (Ebenso das zweite Capitel des Grundrisses.)

29) Dieses erste Capitel ist übrigens theilweise die wörtliche Wiederholung von Sätzen, die bereits in den Anmerkungen z. L.-R. Th. I, Cap. 1 und 2 ausgesprochen sind.

30) Die im Jahre 1848 erschienene Schrift „*Rechtsregeln und Sprüche*“, herausgezogen aus den Kreittmayr'schen Anmerkungen zu den baierischen Gesetzbüchern“ enthält nicht bloss eigene Aussprüche, sondern zum grösseren Theil allbekannte, von Kreittmayr selbst nur angeführte *regulae juris*, manche in völlig planloser Wiederholung.

31) Seine Ansichten über das Verhältniss des Studiums des *juris statutarii* zum *jus romanum* hat Kreittmayr schon in Anm. Th. I, Cap. 2, § 9, Z. 23 ausgesprochen. Er entscheidet sich für den Vorschlag von Moser, dass man die Institutionen und Pandekten hinfort fahren lasse, statt deren aber das *jus patrium et romanum* gleich zusammen nehmen und aus beiden die brauchbaren Materien in einem kürzeren und neben dem in einem andern weitläufiger gefassten Systemate vortragen möchte. „Ist nun dieser gründliche und praktisch wohl überlegte Vorschlag an einem Orte Deutschlands praktikabel, so ist es gewiss hier zu Lande, nachdem unser neues *jus patrium* zugleich *jus commune romanum* in sich enthält, daneben in solcher Ordnung und Kürze gefasst ist, dass der Text, welcher dem Drucke nach nicht viel mehr als die Institutionen ausmacht statt eines compendii, die Anmerkungen hiezuhin aber für ein weitläufigeres und ausführliches *systema juris privati universi* sowohl von In- als Ausländern gebraucht werden können. Das Einzige steht noch im Wege, dass sich die Herren *Professores facultatis juridicae* über die unterschiedlichen Kanzeln mit einander vergleichen möchten.“

Ueber die praktische Verwirklichung dieser Gedanken durch Aenderung des Studienplanes der juristischen Fakultät zu Ingolstadt (kurfürstliches Dekret vom Juni 1758) die Remonstration der Fakultät, das Inhaesivreskript des Kurfürsten vom 1. September 1758 und den weiteren, zur früheren Ordnung zurückkehrenden Verlauf der Sache vgl. Prantl, Geschichte der Universität München, Bd. I, S. 587 fgg., S. 666 und fgg., und Bd. II, S. 467, Abdruck des zuletzt erwähnten Reskripts. Hervorzuheben ist aus dem Reskripte folgender Passus: „Von der kurfürstlichen gnädigsten Intention ist weit entfernt, dass die Landesinder das Studium juris civilis hintansetzen oder vernachlässigen sollen: Die allmögliche Beförd- und Erleichterung dieses wichtigen Studii ist vielmehr die Hauptabsicht gewesen, wonach sich in Verfertigung des neuen Codices patrii gerichtet worden — — —, welcher den Landeskindern nicht nur pro lege, sondern auch zum Schulbuch dienen soll: Facultas juridica solle nur ein einziges Buch benennen, worin das jus civile modernum so kurz, deutlich, vollständig und ordentlich bei einander anzutreffen sei, wie in dem mehrerwähnten Codice. Nebstdem lege sich auch der Unterschied zwischen dem jure communi und statuario aus denen schon grösstentheils verfertigten Anmerkungen genugsam dar.

32) C. C. C. Art. 44, 52, 109; vgl. auch Art. 21.

33) Anm. ad Cod. crim. P. I, Cap. 7, § 6 lit. a.

34) Die Beschreibung lautet folgendermassen (lit. d): „Die Teufelsbündnisse werden insgemein in ausdrückliche oder stillschweigende und zwar die ersteren in öffentliche und heimliche getheilt. Ein öffentlicher Pakt oder pactum solenne soll nach Beschreibung Fröhlich's bei versammeltem Hexentanz folgender Weise geschehen: Der Teufel sitzt auf dem Throne, nimmt von dem neuen Hexenmeister oder Zauberer die Huldigung an, lässt ihn Gott und alle Heiligen abschwören, empfängt darauf das Handgelübde und einen mit eigenem Blute geschriebenen Bundeszettel von ihm, schreibt endlich denselben mit seinem neuen Namen in das schwarze Hexenbuch ein und verspricht ihm dagegen alle Glückseligkeiten der Welt. Die heimlichen Bündnisse sollen entweder durch den Teufel selbst, oder einem hiezu verordneten Commissarium (!) gemeiniglich am Sonntag früh in der Kirche, ehe man das Wasser weihet, vorgehen, allwo der neue Bundesverwandte Gott und seinen Heiligen abschwört, das Handgelübde praestirt, von dem ungeweihten Wasser trinkt, sich mit eigenem Blut unterschreibt und mit einem stigmat am Leibe bezeichnet wird u. s. w.“ Was er in lit. e über die Hexerei im engeren Sinne mittheilt, lässt sich auch an dieser Stelle nicht wiederholen.

35) Das Gesetz selber stellt bereits eine sehr erhebliche Abschwächung dar gegenüber dem kurfürstlichen Mandate vom 13. April 1746. (Vgl. darüber Lipowsky, Leben und Thaten des Kurfürsten Max Joseph III., S. 151.)

36) Nicht in den Anmerkungen, wie Eisenhart a. a. O. angibt.

37) Auch soll darauf hingewiesen werden, dass der II. Theil des Codex criminalis einen besonderen Hexenprozess im formellen Sinne, wie ihn namentlich unter dem Einflusse von B. Carpzov der Leipziger Schöppenstuhl — nicht zur Ehre des protestantischen Namens — ausgebildet hatte, nicht kennt. Vgl. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, II, S. 58 fgg. Tatsächlich sind Hexenprozesse in Bayern nach Publikation des Codex criminalis nicht mehr vorgekommen. Lipowsky, a. a. O. S. 154.

38) Th. IV, Cap. 6, § 16 bis 18, Z. 3.

39) Wo Kreittmayr durch äussere Rücksichten nicht gebunden ist, spricht er sich über Aberglauben sehr unumwunden aus. Vgl. Th. V, Cap. 20, § 3 am Schlusse. „Was man aber endlich von dem ewigen und allschon seit der Kreuzigung Christi in der Welt beständig herumlaufenden Juden spargirt, gehört unter die Waare, welche bei dem Spinnrocken mit gutem Debit verlegt wird.“

40) Codex crim. Th. I, § 5. Die Strafe ist Landesverweisung auf ewig gegen geschworene Urfehde oder Einsperrung und Verwahrung bei geringer Kost auf so lange, als der Delinquent den Fehler erkannt, abgelegt und widerrufen hat. Werden aber die ketzerischen Lehren mit Fleiss ausgesprengt, andere dadurch verführt oder wohl gar gegen die Obrigkeit aufgebracht, so sollen dergleichen Verführer oder Aufwiegler mit dem Schwert hingerichtet und der todte Cadaver auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden. — Es scheint übrigens auch ein Ketzerprozess in Bayern in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr stattgefunden zu haben.

41) Bd. V, Cap. 20, § 4, 6, 7.

42) Ibid. Cap. 20, § 1 lit. l.

43) Anm. z. Th. I, Cap. 2, § 8, Z. 4.

44) Anm. z. Th. V, Cap. 20, § 4 lit. k.

45) Th. I, Cap. 6. Kreittmayr fasst ganz entsprechend dem Institutionensystem die Ehe auf als *modus acquirendi patriam potestatem* neben Legitimation und Adoption (Th. I, Cap. 6, § 1), ohne natürlich diesen Gesichtspunkt consequent durchführen zu können. Charakteristisch ist folgende Ausführung lit. c § 4: „Ob auch weltliche Regenten in Ehesachen dergleichen Strafgesetze machen können, ist zwar in praxi, nicht aber in theoria ausser allem Anstand.“ Verwiesen wird auf den Reichsabschied von 1548 tit. von dem Sakrament der Ehe, worin jeder Obrigkeit heimgestellt wird, Maass und Ordnung zu geben, ob und wie die Eltern hierin Macht haben sollen, den Ungehorsam ihrer Kinder mit Vorbehalt der Erbschaft u. s. w. zu bestrafen. Dessgleichen Z. 9 und 10

Consensus principis, Ziff. 11 Consens der ordentlichen Obrigkeit und Einschreiten gegen die Geistlichkeit, welche diese Vorschriften missachtet. „Die Strafe, welche hier zu Land auf die ohne obrigkeitliche Lizenz unternommenen Heirathen geschlagen ist, siehe im Codex criminalis, Th. I, Cap. 11, § 7 und man pflegt auch dergleichen unvernünftigen Eheleuten den Unterhalt von dem temporalibus jener Pfarren, wo sie ungebührlicher Weise coopulirt worden, vermöge der Landesgeneralien zu verschaffen, ohne dass favor et libertas sacramenti, welche von den Pfarrern und Seelsorgern dagegen vorgeschützt wird, zur Entschuldigung dienen kann. Denn so begünstigt und gefreit auch der von Gott selbst unmittelbar eingesetzte Ehestand immer sein mag, kann sich doch die Freiheit desselben nimmermehr so weit erstrecken, dass das ganze gemeine Wesen hierunter zu leiden haben solle“ u. s. w.

46) Th. I, Cap. 6, § 49, Z. 6.

47) Durch ein Mandat vom 24. Juni 1769 wurden die Sponsalien als weltliche Angelegenheiten bezeichnet, woraus ein Konflikt mit dem bischöflichen Stuhle zu Regensburg entsprang. Lipowsky a. a. O. S. 157.

48) Ueber die confessionellen Verhältnisse handelt insbesondere Th. V, Cap. 20 vom „Religionsrechte.“

49) A. a. O. § 14, vgl. auch Th. I, Cap. 2, § 8, Z. 6.

50) Anm. z. Th. I, Cap. 4, § 3. Ebenso erkennt er an, dass bei gemischten Ehen die von der protestantischen Obrigkeit ausgesprochene Ehescheidung auch dem katholischen Theile gegenüber bindend ist. Th. I, Cap. 6, § 47, Z. 6.

51) Th. V, Cap. 20, § 1 lit. k.

52) Ibid. § 13, Z. 11 lit. e.

53) Ibid. § 11.

54) Vgl. Kluckhohn „Der Freiherr von Ickstadt“ (Vortrag in der öffentl. Sitzung der Akademie der Wissenschaften am 25. Juli 1868, S. 13 fgg. und Beil. 1); Prantl a. a. O. S. 551 fgg. Ueber Sterzinger vgl. Westenrieder a. a. O. Bd. I, S. 154 fgg., 231 fgg.

55) Westenrieder a. a. O. S. 409, vgl. auch S. 229.

56) Zu erinnern ist hier namentlich an die bekannte Angelegenheit des Veremund von Lochstein. Westenrieder a. a. O. S. 234 fgg. — An der rechten Ausdauer hat es freilich meistens, so auch hier gefehlt.